

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

08.11.2012

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zur Zeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand durch verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist. Der Beklagte, der bisher auf Stundung der monatlichen Beiträge bestanden hat, sieht keine Perspektive für einen Versicherungsvertrag, aus dem der Kläger nur noch größtmögliche Vorteile ziehen möchte, ohne Versicherungsleistungen zu erbringen. Geld-Hai-Verhalten gegen einen langjährigen Versicherungsnehmer (seit 1968) hat jedes Vertrauen zerstört.

Begründung:

**01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt**

**02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert**

**03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation**

**04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen**

**05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört**

**06. Beklagter stellt folgende Anträge**

**Zu 01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt**

Die Ehefrau des Beklagten, Eva Ockl, geb. Fuchs, ist seit 1. Januar **1968** versichertes Mitglied des Klägers (siehe Anlage1)

Der Beklagte ist seit 01.01.1977 krankenversichert bei dem Kläger (siehe Anlage1).

Die Kinder des Beklagten waren seit ihrer Geburt (Alexander seit Januar 1973, Corinna seit Oktober 1974) mitversichert.

Die Versicherungsbeiträge wurden Monat für Monat pünktlich bezahlt. Versicherungsleistungen wurden kaum in Anspruch genommen. Arztrechnungen und Medikamente wurden ohne Versicherungsleistung bezahlt, um teilweise Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen zu können.

Die gesamte Familie des Beklagten war über viele Jahre eine hervorragende Geldquelle für den Kläger. Nicht nur Kranken- und Pflegeversicherung waren Geldquelle, auch andere Versicherungen wie z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung (bis heute regelmäßig bezahlt), sowie eine für den Kläger höchst lukrative Lebensversicherung.

Die **Lebensversicherung Nr.685401** musste vom Beklagten im Jahr 2008 mit hohen Verlusten zurückgekauft werden. Der Auszahlungsbetrag in Höhe von 54.289,12 € (Anlage3) wurde zur Begleichung der laufenden Kostenbelastung wie die monatlichen Versicherungsbeiträge und zur Zurückzahlung von Kreditraten verwendet. Der Kläger hatte damit doppelten Nutzen: Vorteilhafte Ablösung einer Lebensversicherung, mit der eine Fortzahlung der Krankenversicherung ermöglicht wurde.

## **Zu 02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert**

Der Beklagte (Albin Ockl, Dipl.-Ingenieur für Telekommunikation, 1966 Auslandspraktikum in London, 1967 Diplom-Examen an der Technischen Universität Braunschweig, seit 1973 selbständig und Unternehmer) hat in den 1970er Jahren als Unternehmensberater herstellerunabhängige Seminare für Telekommunikation und Informationstechnik erarbeitet, durchgeführt und diese zu den Europäischen Congressmessen für technische Kommunikation und technische Automation weiterentwickelt.

**Der Beklagte hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben**, um im gemeinsamen Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Ehefrau des Beklagten (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) hat seit 1985 Geschäftsbüro, IT-Betrieb und Messebüro im gemeinsamen Familienunternehmen geleitet.

**Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)** war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Das ist ihr Lebenswerk, sie haben nichts anderes gemacht, **sie können nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

"8 Congresses in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit innovationsorientierten Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums)** in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau.

Mobilfunk-Auktionen (Frequenzversteigerungen) werden in Deutschland unter Leitung der Bundesnetzagentur, einer zum Geschäftsbereich des BMWi gehörenden Behörde, durchgeführt. GSM-Lizenzen der 2. Mobilfunk-Generation (2G) waren kostenfrei. Versteigerungen von UMTS-Lizenzen (3G) in Deutschland fanden 2000 und 2010 (4G) statt.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche herausgepresst. Umgerechnet auf die gesamte Einwohnerzahl von Deutschland, betragen die UMTS-Lizenzkosten je Einwohner 620 € (zum Vergleich in Spanien 13 € je Einwohner, in Frankreich 28 € je Einwohner). Bei der 2. Mobilfunk-Auktion, die am 20. Mai 2010 beendet wurde, wurde bei der Versteigerung eines doppelt so großen Frequenzpaketes (360 Megahertz) "nur" 4,38 Mrd EUR eingenommen, das sind unter Berücksichtigung der doppelten Frequenzmenge "nur" 26,7 € Lizenzkosten je Einwohner, oder anders ausgedrückt:

**Bei der UMTS-Auktion in 2000 wurden im Vergleich zur Auktion 2010 um  $(620-26,7)/26,7 \times 100\% = 2.222\%$  höhere Lizenzkosten mit der Brachialgewalt staatlicher Macht ohne Rücksicht auf Auswirkungen derart massiver Eingriffe auf wehrlose Bürger und Unternehmen durchgesetzt.**

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde  $\frac{1}{4}$  des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren. Im Jahr 1 nach der UMTS-Auktion 2000 brachen die hohen Zuwachsraten rapide ein, im Jahr 2 setzte v.a. im Telekommunikationsbereich (TK) der bis heute andauernde Schrumpfungsprozess ein.

Wenn  $\frac{1}{4}$  des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, entzogen wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit einer solchen Auktion verheerende Folgewirkungen in der ITK-Branche und darüber hinaus ausgelöst worden sind.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Beklagten sind Augenzeuge und haben es vor Ort erlebt, wie der innovative Mittelstand, **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (Unternehmens-Genozid). Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnten sie landesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in ihrer Adressen-Datenbank. Dies ist auch mit Zeugenaussagen von ausführenden Mitarbeitern, ihres Steuerberaters und von der für sie tätigen Rechtsanwaltskanzlei beweisbar.

Nach dem UMTS-GAU war eine kostendeckende Durchführung der Congressmessen nicht mehr möglich. **Dementsprechend musste die Durchführung eingestellt werden.**

**Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen** unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beklagten zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

Mit der Einstellung der Congressmessen wurden ihm und seiner Ehefrau die **Existenz-Grundlage entzogen, sie hatten keinerlei Einnahmen mehr**, weiterlaufende Kosten haben ihnen katastrophale Vermögensschäden zugefügt. Sie hatten nicht die Spur einer Chance. Mit der Einstellung der Congressmessen entfallen bis heute z.B auch die Mieteinnahmen aus dem eigenen Geschäftshaus, in dem ihr Unternehmen tätig war. Gläubiger haben die Versteigerung des Geschäftshauses gerichtlich (**6. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, 6 T 296/11**) durchgesetzt.

### **Zu 03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation**

Der Beklagte hat das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe adhoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance lässt, wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen und Verkauf von Immobilienbesitz laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

#### **Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.**

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt in einer ganzen Reihe von Rechtsverfahren einschließlich:

März 2010: Petition an den Deutschen Bundestag

**Pet 1-17-09-703-005442**

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation)

Albin Ockl (Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Oktober 2011: **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**

von Albin Ockl (Beschwerdeführer) und Eva Ockl (Beschwerdeführerin)

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren

(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Februar 2012: **Beschwerde Nr. 12092/12 vom 22.02.2012 und weitere Schriftsätze vom 09.03.2012, 24.04.2012, 17.06.2012 vor dem des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**  
Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß  
12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-Auktion 2000  
Ockl ./ Deutschland (Beschwerdeführer ./ Beschwerdegegner)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Der Kläger ist fest entschlossen, auch auf zivilrechtlichem Weg  
Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden  
Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 so schnell wie möglich zu erheben.

Zeugenaussagen und Beweise werden bis heute nicht zugelassen, obwohl hervorragende Zeugenaussagen und hervorragendes Beweismaterial verfügbar sind. Diskriminierung wird von deutscher Justiz überhaupt nicht bewertet. Diskriminierend sind auch die Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000. Die Beklagten haben in exponierter Stellung aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheuerlicher Vorgänge.

#### **Zu 04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen**

Das Verhalten des Klägers gegenüber langjährigen Versicherungsnehmern (seit 1968), die ohne Eigenverschulden, durch staatliche Markteingriffe ohne Vergleich, in eine Notsituation gezwungen wurden, ist verwerflich und nicht mehr hinnehmbar:

Mit Schreiben vom 27.07.2012 (eingegangen am 01.08.2012, Anlage 4) hat der Kläger eine Änderung des Krankenversicherungsvertrages verfügt. Die Änderung umfasst eine Anhebung der monatlichen Beiträge von 570,71 € auf 1072,22 € (+87,9 %) mit Gültigkeit ab 01.08.2012, obwohl wir seit 2008 keine Versicherungsleistungen mehr eingefordert haben und **auch in Zukunft nicht mehr einfordern** werden. Diese **exorbitante Sittenwidrigkeit** bei der Behandlung von langjährigen Versicherungsnehmern hat der Beklagte mit berechtigter Entrüstung zurückgewiesen. Siehe Schriftsatz in Anlage 4.

#### **Debeka initiiert konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 und diffamiert sie.**

Die Debeka-Zentrale hat unter Verantwortung von **Herrn Timo Kluger** mehrere Bußgeldbescheide gegen den Beklagten bei der Kreisverwaltung Mettmann veranlasst (Anlage5), weil der Beklagte aufgrund der geschilderten Vorgänge gezwungen ist, Stundung der monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung zu verlangen. Nach Einspruch wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren beim Amtsgericht Mettmann wie bei Regelverstößen im Straßenverkehr eingeleitet. Herr Kluger war nicht nur Täter, sondern hat als Zeuge gegen den Beklagten, seine langjährigen Versicherungsnehmer, ausgesagt und sich Zeugenkosten erstatten lassen.

Trotz Kenntnis der gerichtlichen Bemühungen hat Herr Kluger unsere Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation (es geht um Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes und um die damit zusammenhängende Vernichtung unserer Existenzgrundlage) als UMTS-Geschichte diffamiert, ohne diese Vorgänge überhaupt beurteilen zu können, mit dem Ziel, unsere Verurteilung zu erreichen. **Ein solches Verhalten ist Diffamierung und Diskriminierung der eigenen, langjährigen Versicherungsnehmer.**

Die Vorgänge bei der Kreisverwaltung Mettmann und beim Amtsgericht Mettmann sind inzwischen bei der **6. Strafkammer des Landgerichtes Wuppertal** (26 Qs 178/12) angekommen und in der Internet-Cloud nachlesbar  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Im Monat Mai 2012 hat der Kläger Mahnbescheide beim Amtsgericht Mayen veranlasst. Dem Beklagten blieb keine andere Wahl als der Widerspruch. Wenn mit der UMTS-Auktion2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde, wenn keinerlei Einnahmen mehr bestehen, wenn durch weiterlaufende Kosten katastrophale Vermögensschäden zugefügt wurden, dann ist nur eine Frage der Zeit, bis alle Altersrücklagen wie z.B. die DEBEKA-Lebensversicherung aufgebraucht sind.

#### **Zu 05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört**

Der Kläger macht Versicherungsverpflichtungen und Versicherungsbeziehungen geltend, die in der Praxis längst nicht mehr bestehen. **Diffamierung und Diskriminierung der eigenen, langjährigen Versicherungsnehmer** hat das notwendige Vertrauen des Beklagten in diese Versicherung völlig zerstört. Es werden vom Beklagten längst keine Versicherungsleistungen mehr eingefordert (seit 2009). Der Versicherungsnehmer ist gezwungen, Arztrechnungen und Medikamente aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Seit 2010 können keine Beiträge mehr überwiesen werden.

Wie soll der Beklagte Versicherungsleistungen einfordern, wenn er als Antwort erwarten muss, dass Kosten der Versicherungsleistungen mit Beitragsrückständen zu verrechnen sind?

Trotz dieser Sachlage besitzt der Kläger die sittenwidrige Unverschämtheit, eine Änderung des Krankenversicherungsvertrages mit monatlichen Beiträgen in Höhe von 1072,22 € (Erhöhung um 87,9%) ab 01.08.2012 zu veranlassen. Diese Geld-Hai-Mentalität ist nicht mehr zu überbieten. Wohlgermerkt: Es betrifft einen Versicherungsnehmer mit einer nachgewiesenen Mitgliedschaft seit 1968, der außerdem seit 2009 keine Versicherungsleistungen mehr in Anspruch nimmt. Es gibt auch keine Zukunftsperspektive. Wer will sich von einem Geld-Hai krankenversichern lassen, wenn er über 70 Jahre alt ist? Das sittenwidrige Verhalten ist total abzulehnen.

#### **Zu 06. Beklagter stellt folgende Anträge**

Die Klageforderungen des Klägers sind auf dessen Kosten abzulehnen. Weitere und künftige Versicherungsbeziehungen mit dem Kläger sind für den Beklagten nicht mehr zumutbar.

Der Beklagte beantragt Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000. Soweit Klageforderungen vom Gericht anerkannt werden, müssen diese unter verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit eingeklagt werden.

Im Interesse einer anwaltlichen Vertretung stellt der Beklagte Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Velbert, 08.11.2012



Albin L. Ockl

**Anlage 1:** Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

**Anlage 2:** Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

**Anlage3:** Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

**Anlage4:** Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

**Anlage5:** Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

26.11.2012

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

**Hier: Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012)**

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zur Zeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand durch verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist. Der Beklagte, der bisher auf Stundung der monatlichen Beiträge bestanden hat, sieht keine Perspektive für einen Versicherungsvertrag, aus dem der Kläger mit Geld-Hai-Strategien nur noch größtmögliche Vorteile ziehen möchte, ohne Versicherungsleistungen zu erbringen. Geld-Hai-Verhalten gegen einen langjährigen Versicherungsnehmer (seit 1968) hat jedes Vertrauen zerstört.

## **07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000**

Selbst ein Blinder mit Krückstock kann aus den Belegen des PKH-Antrags die verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 erkennen.

Wohlgemerkt: Der Beklagte hatte nicht den Funken einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit **der UMTS-Auktion2000** die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationswachstum aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos.

Erst seit 2006 ist der Beklagte Bezieher einer mäßigen Rente, mit der jedoch die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 nicht mehr aufgehalten werden können. In den Belegen 7/2 und 7/3 ist tabellarisch aufgezeigt, wie **millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung ihrer Existenz-Grundlage als Folgewirkung der UMTS-Auktion2000 und auf Grund von anschließender Diskriminierung** entstanden sind. Tatsache: Es kann alles bewiesen werden.

Selbst das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt so etwas nicht zu. Deutsche Justiz jedoch verweigert bis heute das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

**Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.**

Frustration pur ist, dass Einrichtungen des sozialen Netzwerks nun den Würgegriff ansetzen. Eine Zwangsmassnahme jagt die andere, gegen die sich der Beklagte zur Wehr setzen muss, obwohl er längst gezwungen ist, auf ihre Leistungen zu verzichten. Das ist eine Folge von Scheuklappen-Justiz, die ihre Stärke an der Schwäche der Geschädigten demonstriert, und keinen Mumm hat, den Verursacher zur Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus:

Seit 2000 bis heute (2012) werden in der deutschen Telekommunikation Jahr für Jahr Arbeitsplätze vernichtet (Anzahl der Beschäftigten rückläufig). Das Innovationswachstum ist längst nach USA und Fernost abgewandert. Selbst der ehemalige Handy-Weltmarktführer Nokia hat größte Probleme, weil sein deutscher und europäischer Heimatmarkt das Innovationswachstum nach USA und Fernost abgegeben hat (mit den UMTS-Auktionen in 2000). Der deutschen Justiz ist vorzuwerfen, wenn sie wehrlosen Opfer der UMTS-Auktion mit einer anhörungsresistenten Selbst-Entschuldigung (Gesetz ist Gesetz, Befehl ist Befehl) weiteren Schaden zufügt.

Der Beklagte erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung in dem Gerichtsverfahren,  
um endlich Ergebnisse bei seinen Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation zu erreichen,  
um mit diesen Ergebnissen seine Beiträge zum sozialen Netzwerk leisten zu können.

Velbert, 26.11.2012



Albin L. Ockl

**Anlage:** Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (per Post zugesandt)

Folgende Anlagen wurden bereits zugesandt:

**Anlage 1:** Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

**Anlage 2:** Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

**Anlage3:** Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

**Anlage4:** Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

**Anlage5:** Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

30.01.2013

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein  
a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner  
Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der  
verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000.

**Hier: Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013)**

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des  
Prozesskostenhilfesuchts legt der Beschwerdeführer termingerecht Einspruch  
ein und stellt erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und  
Prozesskostenhilfe. Die Klage ist abzuweisen, weil sie der Rechtsstaatlichkeit  
widerspricht. Weitere Forderungen ohne Gewährleistung auf Vollständigkeit  
werden eingebracht. Alle Kapitel in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte**

**09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar**

**10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!**

**11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion**

**12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**

**13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung**

**14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention**

**15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat:  
Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden**

**16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses**

## **Zu 08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte**

Das Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, den eine deutsche Bundesregierung mit der UMTS-Auktion2000 verursacht hat und nach der Auktion mit einer totalen Diskriminierung des Beklagten, seines über 30-jährigen Know-hows, das er mit Weltklasse-Höchstleistungen erworben und zum Vorteil von Deutschland umgesetzt hat, nachhaltig verfestigt hat. Der Beklagte hat sich nicht nur große Mühe gegeben, sondern ausführliche, nachprüfbare Informationen an das Gericht gegeben.

Der Beklagte hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit **der UMTS-Auktion2000 die Existenz-Grundlage entzogen** wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. Selbst **der Nationale IT-Gipfel**, der heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt wird, war integrativer Bestandteil der vom Beklagten in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen.

Mit Belegen des PKH/Prozesskostenhilfe-Antrags wurde aufgezeigt, wie **millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung ihrer Existenz-Grundlage als Folgewirkung der UMTS-Auktion2000 und auf Grund von anschließender Diskriminierung** entstanden sind: siehe auch Anlage1, Kapitel6.

Für diesen Scherbenhaufen, der mit staatlicher Brachialgewalt herbeigeführt wurde und mit verantwortungsloser Diskriminierung irreversibel zementiert wurde, soll nun der Beklagte verantwortlich gemacht werden. Hier generiert das Gericht eine **weitere Spitzenleistung kaltblütiger Ignoranz**, die so definitiv nicht hinnehmbar ist.

## **Zu 09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar**

Gericht stellt abschließend fest: "Die im Übrigen sachfremden weiteren Ausführungen des Beklagten sind nicht einlassungsfähig .....". Totale **Anhörungsresistenz des Gerichtes** ist Ursache für diese Feststellung. Das Wort UMTS darf generell nicht einmal erwähnt werden. Wieso? Neuestes LTE ist auch nur ein weiterentwickeltes UMTS.

Der Beklagte hat Vollstreckungsschutz bis zur gerichtlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation beantragt. Dieser Antrag wird im Beschluss der 7.Kammer **nicht ein einziges Mal** erwähnt. Hier wird auf Kosten des Schwächeren totale Ignoranz verordnet. Zweifellos ist dieses judikative Verhalten ebenfalls sittenwidrig.

Der Beklagte ist nicht damit einverstanden, dass sein Antrag auf Vollstreckungsschutz einfach ignoriert wird. Wie soll er nun seinen Antrag rechtfertigen? Das Gericht muss über Ursachen und Verantwortung des vorliegenden Scherbenhaufens informiert sein, das ist eine notwendige Voraussetzung, um über einen Vollstreckungs-Schutzbedarf überhaupt beschließen zu können. Wie kann ein Gericht von sachfremden Informationen sprechen? Mit **Anhörungsresistenz ist dieses Gericht nicht in der Lage**, einen Vollstreckungs-Schutzbedarf überhaupt zu erkennen, geschweige denn zu beurteilen.

Um das Gericht von der Ernsthaftigkeit des Antrags auf Vollstreckungsschutz zu überzeugen, hat er inzwischen eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts eingeleitet (Anlage1). Vom Gericht wird **nicht** erwartet, über Schadenersatz und Rehabilitierung zu entscheiden. **Vom Gericht wird aber erwartet**, dass diese Klage abgewiesen wird und ein Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einfach ignoriert wird.

**Zu 10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!**

Das Gericht ist längst informiert über die Höhe des Schadens aus dem UMTS-GAU, auf Grund dessen der Beklagte nicht mehr ohne Prozesskostenhilfe in der Lage ist, eine anwaltliche Unterstützung zu finanzieren. Im PKH-Antrag sind entsprechende Belege enthalten.

Das Gericht ist längst informiert und kann auch aus der Höhe des Schadens ableiten, dass es nicht nur um Beiträge der Krankenversicherung geht. Bei Straftätern wird nicht gefragt, ob eine anwaltliche Vertretung Aussicht auf Erfolg hat. Aber in Fällen, in denen vom deutschen Staat und von deutscher Justiz Verantwortung erwartet wird, gibt es **1000 Gründe, einen PKH-Antrag abzulehnen**. 1000 Gründe werden immer zusammengefasst unter "mangelnde Aussicht auf Erfolg". Mit anwaltlicher Unterstützung wird es höchstens schwieriger, die Verantwortung des Staates zu leugnen. Ist das die judikative Strategie des 21. Jahrhunderts, Verantwortung des Staates zu verhindern?

Aus den Informationen kann das Gericht entnehmen, dass es längst nicht mehr nur um Krankenversicherung geht. Darüber hinaus geht es um Beiträge der Pflegeversicherung. Der Kläger hat Bußgeldbescheide beim Kreis Mettmann veranlasst und das Amtsgericht Mettmann hat Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt, in dem der **Kläger als Zeuge** aufgetreten ist und sogar Zeugengeld kassiert hat.

Darüber hinaus geht es um Beiträge des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks. Siehe Kapitel **8. Unerträgliche Informationsdefizite**: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte. Die Schwäche des Beklagten wird gnadenlos ausgenutzt und es wird geleugnet, dass dieses Verhalten sittenwidrig ist.

## **Zu 11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion**

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es unerträglich, vor und von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden mit ständig neuen Beschlüssen und Androhung neuer Zwangsmaßnahmen. UMTS-Opfer haben ein Recht auf Kommunikation (**hier**: Verweigerung der Kommunikation durch gerichtliche Ablehnung als sachfremd) und nicht wie ein Tier in einer Treib- und Hetzjagd blutrünstigen Hyänen zum finalen Biss ausgeliefert zu werden. Der 1. Satz des Grundgesetzes wäre hilfreich.

Art 1 Abs.(1) GG : "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist *Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*"

### **Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute**

keinerlei Zulassung von Beweise und Zeugen in bisherigen Gerichtsverfahren, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung (auch hier), keinerlei Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung. Jede Information darüber wird als "sachfremd" und "nicht einlassungsfähig" abgewiesen. Diskriminierte UMTS-Opfer haben sich diesen Werdegang definitiv nicht aussuchen können.

### **Deutsche Justiz muss sich mit Recht gravierende Vorwürfe anhören,**

weil sie bis heute eine rechtsstaatliche Untersuchung verweigert hat, wie mit der UMTS-Auktion 2000 dem Beklagten die **Existenzgrundlage** entzogen wurde, weil sie dabei ist, mit einem weiteren grundrechtswidrigen Verfahren die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion nach über 12 Jahren zu verschlimmern.

### **In Anbetracht dieser begründeten Vorwürfe hat die deutsche Justiz**

**Mitverantwortung daran**, dass der Beklagte nur noch damit beschäftigt ist, Zwangsmassnahmen abzuwehren, die z.T. noch dazu mit dubiosen Rechtsverfahren unter Verletzung der Rechtsstaatlichkeit gegen ihn (Kreisverwaltung / Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal) unter Mitwirkung des Klägers angestrengt werden.

**Die Treib- und Hetzjagd auf den Beklagten ist in vollem Gange.** Die Treib- und Hetzjagd mit Verweigerung der Kommunikation durch das Gericht (Abweisung entscheidungserheblicher Informationen zur Beurteilung des Vollstreckungsschutzbedarfs als "sachfremd" und "nicht einlassungsfähig") ist ein massiver Verstoß gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** (Recht auf ein faires Verfahren). Die Europäische Menschenrechtskonvention ist für jedes deutsche Gericht bindend. Die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ist alternativlos, weil eine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof ohne Prozesskostenhilfe ausscheidet.

## **Zu 12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers / Beklagten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) wurde am 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe eingereicht. Sie ist derzeit gegen Zwangsmassnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Antrag auf Stundung der GEZ-Gebühren bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung) gerichtet, wird aber mit Sicherheit erweitert und umfasst folgende Kapitel:

01. Hoheitsakt: Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, Aktenzeichen 6 T 519/12, 16 M 1389/12

02. Anhörungsresistenz der Gerichte zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000: Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG  
Was nützen Anhörungsrügen, wenn Gerichte die Kommunikation in der Sache total verweigern, nicht ein einziges Mal auf Sachargumente eingehen, statt dessen nur mit juristischen Scheinargumenten einfach alles abwimmeln?

03. Hochqualifizierte Zeugen und herausragende Beweisunterlagen für professionelle Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers

### ***Innovation durch Telekommunikation***

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen, zu den Innovationsschwerpunkten der Telekommunikation in den Jahren 1976 – 2003 sind Beweis für erbrachte Welt-Höchstleistungen

04. Unsere Notsituation, ohne Eigenverschulden, trotz Weltklasse-Höchstleistungen: UMTS-Auktion 2000 und deren verheerende Folgewirkungen

05. Nationaler IT-Gipfel: Integrativer Bestandteil im Mittelpunkt der Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot, vom BMWi "geklaubt", totale Diskriminierung nach dem UMTS-GAU

06. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung der Existenz-Grundlage

07. Warum ist ein lückenhaftes Telekommunikationsgesetz überhaupt nicht geeignet, die Vernichtung von Existenz-Grundlagen zu rechtfertigen?

08. "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Art.1 Abs.1 GG)  
Trotz Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland:  
Bis heute totale Ablehnung durch deutsche Justiz und soziale Institutionen. Bis heute Spitzenleistung von Ignoranz und Diskriminierung.  
Bundesrepublik Deutschland: Liquidierung der UMTS-Opfer durch Zwangsmassnahmen aussitzen

09. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute  
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,  
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,  
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,  
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden  
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler  
Diskriminierung

10. Politische und juristische Anstrengungen des Beschwerdeführers  
bis heute  
entgegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
ohne Erfolg, obwohl Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht  
längst involviert sind

11. Weitere Eskalation zu Treib- und Hetzjagd nicht mehr nachvollziehbar:  
Nach Vernichtung der Existenzgrundlage, nach totaler Diskriminierung,  
Liquidierung mit Zwangsmaßnahmen

12. Liquidierung der UMTS-Opfer: Leistungsträger mit Weltklasse-  
Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert

13. Nichtannahme zur Entscheidung: Liquidierung der UMTS-Opfer durch  
Fortsetzung von Zwangsmaßnahmen  
Nichtannahme zur Entscheidung: Fortsetzung der totalen Diskriminierung durch  
deutsche Justiz mit Eskalation zur Treib- und Hetzjagd

14. Antrag und Anliegen der Verfassungsbeschwerde: Annahme zur  
Entscheidung, Stop der Liquidierung, Weichenstellung für Schadenersatz und  
Rehabilitierung

**Die Verfassungsbeschwerde** ist als Anlage1 beigelegt und nachlesbar in der  
Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Zu 13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung**

Der Beklagte hat das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

**Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe adhoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance bleibt,** wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen und von Immobilienbesitz laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihm bis heute verweigert, auch von diesem Gericht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

**Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.**

**Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht sind längst involviert in alle Verfahren des Betroffenen**, dem relevante Grundrechte verweigert werden, der umfangreiche Altersrücklagen auflösen musste und nun nach deren Auflösung schrittweise Zwangsmassnahmen über sich ergehen lassen muss,

weil Banken ihre Kredite kündigen,

weil die GEZ gnadenlos Gebühren eintreibt,

weil Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden kann und nun mit Landgericht und Sozialgericht neue Zwangsmaßnahmen vom

Versicherungsträger durchgezogen werden sollen.

Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wiederaufnahme unserer lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreiben wir auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung unseres Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

März 2010: Petition an den Deutschen Bundestag

**Pet 1-17-09-703-005442**

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Februar 2011: **014 K 014/11 Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal**  
Zwangsversteigerung unseres Geschäftshauses, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation)

Albin Ockl (Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Oktober 2011: Verfassungsbeschwerde **1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**  
gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung  
(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)  
im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

März 2012: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte  
(EGMR) **12092/12** gemäß Artikel 34 der Europäischen  
Menschenrechtskommission (Individualbeschwerde)

Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive  
wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-  
Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt und sind einsehbar in der Internet-Cloud, sie werden auf Anforderung auch als autorisierte Printmedien verfügbar gemacht. **Diskriminierung wird von deutscher Justiz bis heute nicht bewertet.** Diskriminierend sind auch die nicht zu entschuldigenden Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Die Beklagten haben in exponierter Stellung aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheurer Vorgänge.

Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der totalen Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher hat **Vorrang vor weiteren Zwangsmaßnahmen**, weil der Beklagte wie jeder deutsche Bürger auf ordnungsgemäße Beitragszahlungen zu sozialen Einrichtungen besteht, jedoch mit Schadenersatz und Rehabilitierung erst dazu befähigt werden muss. Daraus ergibt sich auch der Rechtsanspruch auf Stundung der Versicherungsbeiträge bzw. Vollstreckungsschutz.

**Zu 14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention**

Dem Kläger wird vorgeworfen, Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten zu sein. Der Haupttäter fühlt sich stark, weil der deutsche Staat für den Schaden haften muss, der von der deutschen Bundesregierung mit der UMTS-Auktion2000 angerichtet wurde, aber bisher seine Verantwortung leugnet und weil deutsche Justiz bis heute vergisst, dass Bundesgesetze (z.B. VVG) nur gültig sind, wenn Grundrechte nicht verletzt werden.

**Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.** Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die **Rechtsprechung an sie gebunden.** Der Beklagte hat seine Beiträge **seit 1968** monatlich an den Kläger abgeführt und er möchte auch in Zukunft wie jeder deutsche Bürger seine Beiträge leisten.

Festzuhalten ist, dass der Beklagte die Beitragszahlungen nicht verweigert, sondern gezwungen ist, Stundung zu beantragen bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation, mit der er wieder befähigt werden muss, eine ordnungsgemäße Beitragsnachzahlung durchzuführen. **Die Treib- und Hetzjagd des Klägers auf einen langjährigen Versicherungsnehmer (seit 1968),**

dem mit der UMTS-Auktion2000 trotz langjähriger Weltklasse-Höchstleistungen die Existenz-Grundlage entzogen wurde, der in den Folgejahren durch Auflösung aller Altersrücklagen, durch vorzeitigen Verkauf von mehreren Lebensversicherungen, durch Verkauf aller Kapitalanlagen, durch Ausschöpfung aller Kreditlimits die Beitragszahlungen bis 2010 fortsetzen konnte, der seit 2009 de facto keine Versicherungsleistungen mehr erhält und sich um seine Gesundheit eigenverantwortlich kümmern muss,

diese Treib- und Hetzjagd hat inzwischen **unerträgliche Ausmaße angenommen:**

**1.** Seit Februar 2011: Periodische Bußgeldbescheide in halbjährigem Abstand wegen Ordnungswidrigkeit (§17 OWiG) durch den Kreis Mettmann, weil die Stundung von Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung **vom Kläger** verweigert wird, und anschließende Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal mit laufender Fortsetzung. Der Kläger hat als Zeuge dieses Verfahren angestiftet.

**2.** Seit November 2011: Inkasso-Verfahren **des Klägers** mit anschließenden Mahnbescheiden durch das Amtsgericht Mayen mit Unterstützung der RAe Caspers Mock.

**3.** Seit November 2012: Fortsetzung der Inkasso-Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf, weil die Stundung von Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation **vom Kläger** verweigert wird.

**4.** Seit November 2012: Fortsetzung der Inkasso-Verfahren vor der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, weil die Stundung von Beitragszahlungen zur Krankenversicherung bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation **vom Kläger** verweigert wird.

**Alle hier genannten Verfahren werden mit Bundesgesetzen begründet.** Die Anwendung von Bundesgesetzen ist nicht mehr hilfreich, die Vorschriften des Bundesgesetzes VVG sind ohne Wirkung, wenn in kapitaler Weise gegen das Grundgesetz (Grundrechte) und die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen wird.

### **Zu 15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden**

**Es ist nicht hinnehmbar**, dem Beklagten Prozesskostenhilfe zu verweigern und ihm als Nicht-Juristen zuzumuten, die erforderliche juristische Argumentation aufzubauen, aus der sich zwingend ergibt, dass die Vorschriften von Bundesgesetzen keine Wirkung haben. **Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.** Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die Rechtsprechung an sie gebunden.

**Der Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat**, wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen. Die wird hier zutreffend negativ mit **Scheuklappen-Justiz** bezeichnet. In einem Rechtsstaat werden Bundesgesetze so angewendet, dass Grundrechte nicht auf der Strecke bleiben. In einem Unrechtsstaat wird wissentlich gegen Grundrechte verstoßen, indem entscheidungserhebliche Informationen als sachfremd und nicht einlassungsfähig bezeichnet werden. Ohne Wenn und Aber: Dies ist hier der Fall.

**In einem Unrechtsstaat wird von der Justiz zugelassen**, dass ihren Bürgern, die Weltklasse-Höchstleistungen für ihren Staat erbringen und keine Probleme mit der Beweisführung haben, dass diesen Bürgern mit skandalösen staatlichen Markteingriffen (UMTS-Auktion 2000, um ein 25%-Loch im Bundeshaushalt zu beseitigen) die Existenz-Grundlage entzogen wird, dass diesen Bürgern verwehrt wird, Beweise und Zeugen einzubringen, damit der deutsche Staat keine Verantwortung übernehmen muss, dass diesen Bürgern die Altersrücklagen abgenommen werden und, wenn diese aufgebraucht sind, mit Bundesgesetzen und Zwangsmassnahmen in das sogenannte soziale Netz diskriminiert werden.

**In einem Unrechtsstaat will das Gericht den Scherbenhaufen nicht erkennen**, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte: siehe Kapitel 08. Sittenwidriges Verhalten des Klägers wird **mit §193 Abs.6 VVG** gerechtfertigt. Um den Scherbenhaufen nicht erkennen zu müssen, werden Informationen zur Beseitigung von Informationsdefiziten als sachfremd und nicht einlassungsfähig abgewimmelt. Das ist aktuelle Praxis in der deutschen Justiz, der längst, leicht und überzeugend abzuhelpen ist.

**Dies ist ein unerträglicher Zustand für den Beklagten und nicht für den Kläger**, der eine Treib- und Hetzjagd auf langjährige Versicherungsnehmer veranstaltet. Versicherungsnehmer mit einem Alter über 70 Jahre haben ein zu hohes Kostenrisiko für den Kläger. §193 Abs.6 VVG eröffnet eine günstige Gelegenheit, sie loszuwerden, mit Unterstützung der Gerichte. Geld-Hai-Strategien, kombiniert mit sittenwidrigem Verhalten, hat nur in einem Unrechtsstaat eine Chance.

**Zu 16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar**  
**Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses**

**Für den Beklagten ist unverzichtbar**, dass er mit Schadenersatz und Rehabilitation wieder in die Lage versetzt werden, monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen ordnungsgemäß entrichten zu können. Er ist heute dazu nicht mehr in der Lage.

**Erstaunlich ist**, dass vom Gericht überhaupt keine Probleme erkannt werden. Tatsächlich wurde vom Beklagten der vom Kläger verordnete Basistarif überhaupt nicht überprüft, weil er diesen ohne Wenn und Aber zurückgewiesen hat. Dieser überfallartig verordnete Horror-Basistarif ist in keiner Weise akzeptabel. §193 VVG mag **für den Regelfall** gültig sein. Für Ausnahmesituationen wie hier hat er weder Gültigkeit noch Wirkung und garantiert keine Anerkennung.

Wenn der Basistarif auch noch überhöht berechnet wurde, dass bei einem Alter von über 70 Jahren auch noch Altersrückstellungen berechnet werden, das in einem solchen Alter de facto Versicherungsleistungen seit 2009 nicht mehr erreichbar sind, so ist das ein weiterer Beweis für den berechtigten Vorwurf eines zu verabscheuenden Geld-Hai-Verhaltens, das dem Kläger vorzuwerfen ist. Das Vertrauen zu einer solchen Versicherung ist längst zerstört. Die Zerstörung der Vertrauensbasis kann **nicht auch noch** dem Beklagten vorgeworfen und als Nachteil angerechnet werden.

Vom Gericht wird festgestellt, dass er die Vereinbarung eines höheren Selbstbehaltes mit der Möglichkeit der Verringerung des monatlichen Beitrages hätte vornehmen können, so kann nur die **offensichtliche Befangenheit des Gerichtes** registriert werden:

Der Beklagte hatte noch nie einen Basistarif, er hatte keine Informationen über die Möglichkeit der Verringerung des monatlichen Beitrages, eine Beratung hat er von diesem Kläger nicht erhalten. Er hat sein Leben lang in Altersrückstellungen einbezahlt, die er nun im Basistarif nicht mehr nutzen darf. Im Gegenteil: Es wird ihm in einem Lebensalter von über 70 Jahren zugemutet, erneut Altersrückstellungen zu bilden. Der einzige Kommentar des Gerichtes: "Dass der Beklagte hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, kann nicht zu Lasten des Klägers gehen." Ein solcher Kommentar in der vorliegenden Situation ist unerträglich und sittenwidrig.

Das Gericht will nicht erkennen, dass der Änderung des Krankenversicherungsvertrages total widersprochen wurde, obwohl ihm der Einspruch vom 10.08.2012 vorliegt. Selbst eine sittenwidrige Handlung will das Gericht nicht erkennen und beruft sich auf ein Bundesgesetz, das bei massiven Verstößen gegen Grundrechte tatsächlich keine Wirkung mehr hat.

**Das Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen**, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte: siehe Kapitel 08. Auch die Möglichkeit der Verringerung des monatlichen Beitrages ist keine Lösung. Egal wie hoch die monatlichen Beiträge des Basistarifes sind: Wie sollen diese denn bezahlt werden können, wenn nicht einmal die wesentlich günstigeren Privatarif PNW/PVN bezahlt werden können? Auch Ratenzahlungen sind keine Lösung, wenn nicht einmal GEZ-Gebühren bezahlt werden können. Zum Vergleich einschließlich Pflegeversicherung für 2 Personen:

PNW /PVN: 570,71 €/Monat / Basistarif: 1072,22 €/Monat

Der Beklagte hat dieselben Grundrechte wie Kläger und Richter. Nicht mehr und nicht weniger.

Der Beklagte erhebt **Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld** für die Zeit seit 2009, seit dem ihm und seiner Frau de facto keine Versicherungsleistungen mehr zur Verfügung stehen sowie für die skandalöse Treib- und Hetzjagd des Klägers auf seine Person. Auch hier wird eine Stellungnahme des Gerichtes mit Recht erwartet.

**Die Klage ist abzuweisen**, weil Nachzahlungen und künftige Zahlungen vom Kläger nur erbracht werden können, wenn er über Schadenersatz und Rehabilitation wieder in die Lage versetzt wird, ordnungsgemäß monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen zu leisten.

**Die Rechtskosten sind vom Kläger zu tragen**, weil der Beklagte keine Chance hatte, die Rechtsverfahren des Klägers zu verhindern.

**Vollstreckungsschutz** bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation aufgrund verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU ist Minimalziel des Beklagten. Der Kampf um Schadenersatz und Rehabilitation durch einen deutschen Staat ist für ihn ohne Alternative.

Der Beklagte bietet an, in den Schadenersatz-Verfahren die Nachzahlung von bisher nicht bezahlten Beiträgen einzubeziehen. Das Angebot gilt aber nur, wenn er Unterstützung vom Kläger erhält. **Er ist nicht mehr bereit**, sich wie eine Sau durchs Dorf treiben zu lassen und zusätzlich für Nachzahlung der Treiber zu kämpfen.

**Der Beklagte besteht auf Unterstützung mit Prozesskostenhilfe** für eine anwaltliche Vertretung bei Fortsetzung des Gerichtsverfahrens.

**Die weitere Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat wird er nicht hinnehmen.**

Der Beklagte erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung in dem Gerichtsverfahren,  
um endlich Ergebnisse bei seinen Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation zu erreichen,  
um mit diesen Ergebnissen seine Beiträge zum sozialen Netzwerk leisten zu können.

**Ceterum censeo:** Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zugeführt werden und dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.

Velbert, 30.01.2013



Albin L. Ockl

**Anlage1:** Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

Folgende Anlagen wurden bereits zugesandt:

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012 mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am 16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung.  
Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion

12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute  
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,  
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,  
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,  
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf**  
**I-4 W 7/13**

**Cecilienallee 3**  
**40474 Düsseldorf**

11.03.2013

Aktenzeichen **I-4 W 7/13**

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen des Beklagten um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000.

**Hier: Sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 04.02.2013**

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zur Zeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand durch verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist. Der Beklagte, der bisher auf Stundung der monatlichen Beiträge bestanden hat, sieht keine Perspektive für einen Versicherungsvertrag, aus dem der Kläger nur noch größtmögliche Vorteile ziehen möchte, ohne Versicherungsleistungen zu erbringen. Geld-Hai-Verhalten gegen einen langjährigen Versicherungsnehmer (seit 1968) hat jedes Vertrauen zerstört.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchts hat der Beschwerdeführer termingerecht Einspruch eingelegt und erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt. Die Klage ist abzuweisen, weil sie der Rechtsstaatlichkeit widerspricht.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar**

**18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar**

**19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar**

**20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt**

**21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts**

## **Zu 17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar**

Mit der förmlichen Zustellung einer Verfügung vom 08.10.2012 (eingegangen am 11.10.2012) wurde der Beklagte zu einem Gütetermin am 07.02.2013 vorgeladen. Mit einer Frist von 4 Wochen wurde ihm eine schriftliche Erwiderung auf die Klage auferlegt. Er wurde darauf hingewiesen, dass Anwaltszwang besteht und eigene Ausführungen in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Da das Landgericht in einem vom Kläger geführten Telefonat auf Einhaltung der Frist von 4 Wochen bestanden hat, hat dieser gezwungener Maßen

### **mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

eine schriftliche Erwiderung mit 6 Kapiteln in kürzester Zeit, ohne anwaltliche Unterstützung und mit umfangreichen Anlagen vorgenommen, um die Klageforderungen der DEBEKA zurückzuweisen:

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
  02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
  03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
  04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
  05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
  06. Beklagter stellt folgende Anträge
- Die Kapitel sind in der Internet-Cloud nachlesbar und können als autorisierte Print-Dokumente nachgereicht werden:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Der schriftliche Erwiderung wurden **ausführliche Anlagen** beigefügt, der Schriftsatz umfasst insgesamt 39 Seiten:

- Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968
- Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung
- Anlage 3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung
- Anlage 4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages
- Anlage 5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

Der Beklagte hat in Kapitel 6 **Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 beantragt**. Soweit Klageforderungen vom Gericht anerkannt werden, müssten diese unter verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit eingeklagt werden.

**Im Interesse einer anwaltlichen Vertretung stellte der Beklagte Antrag auf Prozesskostenhilfe**. Auf schriftliche Anforderung des Gerichtes vom 12.11.2012 hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 26.11.2012 (Kapitel 07) die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit ausführlichen Unterlagen (insgesamt 44 Belege und Übersichten, **insgesamt 54 Seiten**) zugesandt:

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

**Mit einer Erweiterung zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** wurde über die Verluste durch den UMTS-GAU von 2001 mit Auflösung aller Altersrücklagen einschließlich dem vorzeitigen Verkauf der DEBEKA-Lebensversicherung, insgesamt **einen 2-stelligen, millionenfachen Schaden** informiert.

**Zu 18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar**

Die 7. Kammer des Landgerichtes Wuppertal hat **anwaltlichen Vertretungszwang vorgegeben**. Weil der Beklagte keinen Anwalt mehr finanzieren kann, hat er eine **demütigende und arbeitsintensive Prozesskostenhilfe-Prozedur akzeptieren müssen**. Die 7. Kammer durfte Einblick nehmen in einen Scherbenhaufen, der mit einem staatlichen **Übergriff der Exzellenz-Klasse** und einer anschließenden totalen Diskriminierung des Beklagten verschuldet wurde. Der Kläger hat große Mühe, in Anbetracht dieses ahnungslosen Kammerbeschlusses sachlich zu bleiben.

Die 7. Kammer des Landgerichtes Wuppertal hat mit Beschluss vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) den PKH-Antrag des Beklagten zurückgewiesen. **Dagegen hat der Beklagte Einspruch mit einer sofortigen Beschwerde im Schriftsatz vom 30.01.2013 (Kapitel 08-16) erhoben.**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion

**12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten)**

im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten

Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

Die Kapitel sind in der Internet-Cloud nachlesbar und können als autorisierte Print-Dokumente nachgereicht werden:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Dem Schriftsatz mit den Kapiteln 08-16 (insgesamt 40 Seiten) wurde eine Kopie der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe beigelegt. Mit einem Einblick in laufende Verfassungsbeschwerden ist der Beklagte darum bemüht, die **gerichtliche Anhörungsresistenz über die Rechtsbemühungen des Beklagten** um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 zu überwinden.

**Ein Gerichtsbeschluss zeigt eine minderwertige Qualifikation**, indem alle diese Ausführungen als sachfremd bezeichnet werden, obwohl diese Ausführungen unumgänglich sind zur Bewertung des Antrags auf Vollstreckungsschutz, der vom Gericht erst gar nicht behandelt wird.

### **Zu 19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar**

Die 7.Kammer des Landgerichts Wuppertal hat mit Beschluss vom 04.02.2013 den Kammertermin vom 07.02.2013 aufgehoben und die Sache dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beklagte hat in Kapitel 6 **begründeten Vollstreckungsschutz** bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 beantragt. Soweit Klageforderungen vom Gericht anerkannt werden, müssten diese unter verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit eingeklagt werden.

Der Beklagte hat mit Beilage einer aktuellen Verfassungsbeschwerde (siehe auch Kapitel 12) aufgezeigt, welche Rechtsbemühungen ihm ohne Prozesskostenhilfe zugemutet werden, um Schadenersatz und Rehabilitierung zu erreichen. In Anbetracht erdrückender Argumente ist es nicht mehr hinnehmbar, wenn ein Gericht nur noch die Symptome einer juristischen Schnittmenge, die seinen Verantwortungsbereich tangieren, bewerten will und das bisherige Fehlverhalten der gesamten deutschen Justiz nicht erkennen will. Ohne Rücksicht auf den Beklagten: **Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen!**  
Ein solcher Beschluss ist selbst-komentierend.

In der aktuellen Verfassungsbeschwerde wird eingehend dargelegt, welche begründeten Vorwürfe dem Bundesverfassungsgericht gemacht werden, das eigentlich über die Grundrechte der Bürger wachen soll, das tatsächlich das **Opfer der UMTS-Auktion 2000 der deutschen Bundesregierung nun zum Opfer eines Justizirrtums des Bundesverfassungsgerichtes** gemacht hat.  
**Justizirrtum am Bundesverfassungsgericht:** Siehe Kapitel 17 und 18 der Verfassungsbeschwerde.

"Dieser Justizirrtum zeigt eine undifferenzierte, generalisierte und anhörungsresistente Fehleinschätzung der UMTS-Auktion 2000, die sowohl Deutschland als auch den Beschwerdeführer großen Schaden zugefügt hat. Ein Justizirrtum ist ein Fehler der Justiz, der in einer gerichtlichen Entscheidung Niederschlag gefunden hat und auf einer Fehlvorstellung beruht. Im Unterschied zur Rechtsbeugung setzt der Justizirrtum als Irrtum eine Fehlvorstellung des oder der Entscheidenden über die Wirklichkeit voraus. Im vorliegenden Fall hat der Justizirrtum **zur Nichtannahme zur Entscheidung bei der Bewertung der Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11 geführt. Die Fortsetzung der Verfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und dem zuständigen Zivilgericht wurde dadurch de facto verwehrt.**"

**Justizirrtum oder Rechtsbeugung** aus Gefälligkeit zur Rechtfertigung der UMTS-Auktion 2000? Das ist die Frage. Tatsache ist, dass der Beklagte mit Anhörungsrüge vom 29.12.2011 das Bundesverfassungsgericht auf den Justizirrtum aufmerksam gemacht hat.

**Zu 20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013  
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt**

Die Verfassungsbeschwerde umfasst inzwischen folgende Kapitel:

01. Hoheitsakt: Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, Aktenzeichen 6 T 519/12, 16 M 1389/12

02. Anhörungsresistenz der Gerichte zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000: Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Was nützen Anhörungsrügen, wenn Gerichte die Kommunikation in der Sache total verweigern, nicht ein einziges Mal auf Sachargumente eingehen, statt dessen nur mit juristischen Scheinargumenten einfach alles abwimmeln?

03. Hochqualifizierte Zeugen und herausragende Beweisunterlagen für professionelle Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers

### ***Innovation durch Telekommunikation***

Über 260 Congressbände zu über 260 Congressen, zu den Innovationsschwerpunkten der Telekommunikation in den Jahren 1976 – 2003 sind Beweis für erbrachte Welt-Höchstleistungen

04. Unsere Notsituation, ohne Eigenverschulden, trotz Weltklasse-Höchstleistungen: UMTS-Auktion 2000 und deren verheerende Folgewirkungen

05. Nationaler IT-Gipfel: Integrativer Bestandteil im Mittelpunkt der Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot, vom BMWi "geklaut", totale Diskriminierung nach dem UMTS-GAU
06. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung der Existenz-Grundlage
07. Warum ist ein lückenhaftes Telekommunikationsgesetz überhaupt nicht geeignet, die Vernichtung von Existenz-Grundlagen zu rechtfertigen?
08. "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Art.1 Abs.1 GG)  
Trotz Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland:  
Bis heute totale Ablehnung durch deutsche Justiz und soziale Institutionen. Bis heute Spitzenleistung von Ignoranz und Diskriminierung.  
Bundesrepublik Deutschland: Liquidierung der UMTS-Opfer durch Zwangsmassnahmen aussitzen
09. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute  
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,  
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,  
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,  
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
10. Politische und juristische Anstrengungen des Beschwerdeführers bis heute  
entgegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ohne Erfolg, obwohl Bundesregierung, Bundestag und Bundesverfassungsgericht längst involviert sind
11. Weitere Eskalation zu Treib- und Hetzjagd nicht mehr nachvollziehbar:  
Nach Vernichtung der Existenzgrundlage, nach totaler Diskriminierung, Liquidierung mit Zwangsmaßnahmen
12. Liquidierung der UMTS-Opfer: Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert
13. Nichtannahme zur Entscheidung: Liquidierung der UMTS-Opfer durch Fortsetzung von Zwangsmaßnahmen  
Nichtannahme zur Entscheidung: Fortsetzung der totalen Diskriminierung durch deutsche Justiz mit Eskalation zur Treib- und Hetzjagd
14. Antrag und Anliegen der Verfassungsbeschwerde: Annahme zur Entscheidung, Stop der Liquidierung, Weichenstellung für Schadenersatz und Rehabilitierung

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

### **Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers**

15. Antwort des Bundesverfassungsgerichts zeigt völliges Unverständnis der Verfassungsbeschwerde, generiert neue Missverständnisse:  
Ein Scherbenhaufen, der mit einem Justizirrtum des Bundesverfassungsgerichts trotz Anhörungsrüge getoppt wird
16. Totale Anhörungsresistenz gegenüber Opfer der UMTS-Auktion 2000:  
Deutsche Justiz fürchtet das Wort "UMTS" wie der Teufel das Weihwasser

17. Justizirrtum des Bundesverfassungsgerichts trotz Anhörungsrüge offensichtlich, mit Nichtannahme zur Entscheidung trotz Anhörungsrüge Fortsetzung des Verfahrens vor dem zuständigen Fachgericht verwehrt
18. Beschwerdeführer: Opfer eines Justiz-Irrtums des Bundesverfassungsgerichts trotz Anhörungsrüge mit schwerwiegenden Folgen
19. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 durch Justizirrtum des Bundesverfassungsgerichts trotz Anhörungsrüge verschlimmert
20. Jeder Schwerverbrecher in Deutschland hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung; Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistung, dem mit einem staatlichen Übergriff der Exzellenz-Klasse die Existenz-Grundlage entzogen wurde, hat keine Chance
21. Eskalation der Treib- und Hetzjagd auf den Beschwerdeführer und seine Ehefrau  
Nur die Spitze eines Eisbergs: Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000
22. Schadenersatz und Rehabilitation unverzichtbar: Rechtsstaat muss endlich seine Verantwortung erkennen und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnen

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

## **Zu 21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts**

Der Beklagte empfindet es als ungeheuerlichen Vorgang, mit der aktuellen Verfassungsbeschwerde dem Bundesverfassungsgericht, das eigentlich über die Grundrechte der Bürger wachen soll, nachweisen zu müssen, dass tatsächlich das **Opfer der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung nun zum Opfer eines Justizirrtums beim Bundesverfassungsgericht** gemacht worden ist. Es bleibt ihm wohl keine andere Wahl. Wieder gezwungener Maßen ohne anwaltliche Unterstützung!

**Für den Beklagten ist unverzichtbar**, dass er mit Schadenersatz und Rehabilitation wieder in die Lage versetzt wird, monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen ordnungsgemäß entrichten zu können. Wenn er heute dazu nicht mehr in der Lage ist, dann ist das noch lange kein Grund, seine Grundrechte zu verletzen.

Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer, mit anschließender Treib- und Hetzjagd auf das Opfer, mit **Justizirrtum am Bundesverfassungsgericht** und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft (Auswüchse eines Sozial-Staates) endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zugeführt werden und **dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.**

**Der Beklagte besteht im vorliegenden Beschwerdefall auf Vollstreckungsschutz** durch die 7. Zivilkammer des Landgerichtes Wuppertal bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation oder einem alternativen Moratorium.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Verfassungsbeschwerde hat Schlüsselbedeutung für weitere Verfahren mit Zwangsmaßnahmen:

Siehe Kapitel 12. Die vom Kläger betriebenen Prozesse **sind der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) in erschwerender Weise zuzuordnen und werden daher in der Verfassungsbeschwerde konkret angesprochen.**

Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der totalen Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutsche Bundesregierung) und durch die deutsche Justiz hat Vorrang vor weiteren Zwangsmaßnahmen, weil der Beschwerdeführer auf ordnungsgemäße Beitragszahlungen besteht, nach Schadenersatz und Rehabilitierung. **Daraus ergibt sich auch der Rechtsanspruch auf Stundung der Versicherungsbeiträge bzw. Vollstreckungsschutz bis zur Klärung des Schadenersatzes. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist zu klären.**

**Es ist nicht hinnehmbar**, dem Beklagten Prozesskostenhilfe zu verweigern und ihm als Nicht-Juristen zuzumuten, die erforderliche juristische Argumentation aufzubauen, aus der sich zwingend ergibt, dass die Vorschriften von Bundesgesetzen keine Wirkung haben. **Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.** Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die Rechtsprechung an sie gebunden.

**Der Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat**, wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen. Die wird hier zutreffend negativ mit **Scheuklappen-Justiz** bezeichnet. In einem Rechtsstaat werden Bundesgesetze so angewendet, dass Grundrechte nicht auf der Strecke bleiben. In einem Unrechtsstaat wird wissentlich gegen Grundrechte verstoßen, indem entscheidungserhebliche Informationen als sachfremd und nicht einlassungsfähig bezeichnet werden. Ohne Wenn und Aber: Dies ist hier der Fall.

**In einem Unrechtsstaat wird von der Justiz zugelassen**, dass ihren Bürgern, die Weltklasse-Höchstleistungen für ihren Staat erbringen und keine Probleme mit der Beweisführung haben, dass diesen Bürgern mit skandalösen staatlichen Markteingriffen (UMTS-Auktion2000, um ein 25%-Loch im Bundeshaushalt zu beseitigen) die Existenz-Grundlage entzogen wird, das diesen Bürgern verwehrt wird, Beweise und Zeugen einzubringen, damit der deutsche Staat keine Verantwortung übernehmen muss, dass diesen Bürgern die Altersrücklagen abgenommen werden und, wenn diese aufgebraucht sind, mit Bundesgesetzen und Zwangsmassnahmen in das sogenannte soziale Netz diskriminiert werden.

**In einem Unrechtsstaat will das Gericht den Scherbenhaufen nicht erkennen**, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte: siehe Kapitel 08. Sittenwidriges Verhalten des Klägers wird **mit §193 Abs.6 VVG** gerechtfertigt. Um den Scherbenhaufen nicht erkennen zu müssen, werden Informationen zur Beseitigung von Informationsdefiziten als sachfremd und nicht einlassungsfähig abgewimmelt. Das ist aktuelle Praxis in der deutschen Justiz, der längst, leicht und überzeugend abzuhelpen ist.

**Dies ist ein unerträglicher Zustand für den Beklagten und nicht für den Kläger,** der eine Treib- und Hetzjagd auf langjährige Versicherungsnehmer veranstaltet. Versicherungsnehmer mit einem Alter über 70 Jahre haben ein zu hohes Kostenrisiko für den Kläger. §193 Abs.6 VVG eröffnet eine günstige Gelegenheit, sie loszuwerden, mit Unterstützung der Gerichte. Geld-Hai-Strategien, kombiniert mit sittenwidrigem Verhalten, hat nur in einem Unrechtsstaat eine Chance.

Der Beklagte hat dieselben Grundrechte wie Kläger und Richter. Nicht mehr und nicht weniger.

Der Beklagte erhebt **Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld** für die Zeit seit 2009, seit dem ihm und seiner Frau de facto keine Versicherungsleistungen mehr zur Verfügung stehen sowie für die skandalöse Treib- und Hetzjagd des Klägers auf seine Person. Auch hier wird eine Stellungnahme des Gerichtes mit Recht erwartet.

**Die Klage ist abzuweisen,** weil Nachzahlungen und künftige Zahlungen vom Kläger nur erbracht werden können, wenn er über Schadenersatz und Rehabilitierung wieder in die Lage versetzt wird, ordnungsgemäß monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen zu leisten.

**Die Rechtskosten sind vom Kläger zu tragen,** weil der Beklagte keine Chance hatte, die Rechtsverfahren des Klägers zu verhindern.

**Vollstreckungsschutz** bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU ist Minimalziel des Beklagten. Der Kampf um Schadenersatz und Rehabilitierung durch einen deutschen Staat ist für ihn ohne Alternative.

Der Beklagte bietet an, in den Schadensersatz-Verfahren die Nachzahlung von bisher nicht bezahlten Beiträgen einzubeziehen. Das Angebot gilt aber nur, wenn er Unterstützung vom Kläger erhält. **Er ist nicht mehr bereit,** sich wie eine Sau durchs Dorf treiben zu lassen und zusätzlich für Nachzahlung der Treiber zu kämpfen.

**Der Beklagte besteht auf Unterstützung mit Prozesskostenhilfe** für eine anwaltliche Vertretung bei Fortsetzung des Gerichtsverfahrens.

**Die weitere Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat wird er nicht hinnehmen.**

Der Beklagte erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung in dem Gerichtsverfahren, um endlich Ergebnisse bei seinen Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung zu erreichen, um mit diesen Ergebnissen seine Beiträge zum sozialen Netzwerk leisten zu können.

**Ceterum censeo:** Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zugeführt werden und dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.

Velbert, 11.03.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden an das Landgericht bereits zugesandt:

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Anlage1: Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren), nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
  02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
  03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
  04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
  05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
  06. Beklagter stellt folgende Anträge
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar

18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.

Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar

19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar

20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt

21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf**  
**I-4 W 7/13**

**Cecilienallee 3**  
**40474 Düsseldorf**

07.10.2013

Aktenzeichen **I-4 W 7/13**

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen des Beklagten um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

**Hier: Stellungnahme zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung"**

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zur Zeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist, und totale, gnadenlose Diskriminierung durch den Verursacher.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchs hat der Beschwerdeführer termingerecht Einspruch eingelegt und erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt. Die Klage ist abzuweisen, weil sie der Rechtsstaatlichkeit widerspricht.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz**

**23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes**

**24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung**

**25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert,  
ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials**

**Zu 22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz**

Das "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" hat seine Berechtigung, soweit Versicherungsnehmer aus eigener Verantwortung in eine Notlage geraten sind. Dies trifft für die Notlage des Beklagten in keinerlei Weise zu, weil er nicht durch eigene Schuld in die Notlage geraten ist, sondern aufgrund eines rechtswidrigen Monster-Markteingriffes der deutschen Bundesregierung im Jahr 2000 und seitdem mit totaler Diskriminierung des gesamten deutschen Staates leben muss. Für ihn ist es unerträglich,  
anstatt Rehabilitierung in vollem Umfang,  
anstatt Schadenersatz in angemessener Höhe,  
anstatt Schmerzensgeld für mehrjährige Karenzzeit des Kranken- und Pflege-Versicherungsschutzes im Rentenalter  
**lediglich ein armseliges Gnadenbrot zum Notlagentarif des Kranken- und Pflege-Versicherungsschutzes im Rentenalter zu erhalten.**

Zur Erinnerung:

**Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt eines staatlichen Monster-Markteingriffes wie der UMTS-Auktion 2000 ad hoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance lässt,**

wenn alle Bemühungen des Beklagten für ein Comeback, trotz ausgewiesenem Know-how von Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, über 10 Jahre ohne jegliche Resonanz und Antwort bleiben (Diskriminierung pur!),

wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen, von Immobilienbesitz laufenden Kostenverpflichtungen nachkommen musste,

wenn der Beklagte nun die Stundung laufender Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung nun gerichtlich durchsetzen muss und keine Versicherungsleistungen mehr erhält, weil die Stundung der Beiträge zurückgewiesen wird,

wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind,

dann hat er **wenigstens Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung**. Dieses wird ihnen bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Bis heute wird **kein rechtsstaatliches Verfahren** mit dem Recht auf Rehabilitation und Schadenersatz zugelassen.

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **das Lebenswerk der Beklagten zerstört, ihre Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung ihrer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert. Ihnen wurden 26 Jahre (2 x 13) auf dem Höhepunkt ihrer Lebensleistung mit fatalen Auswirkungen im privaten Bereich vom deutschen Staat geklaut.**

Jetzt sind ihre einstmals ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht, sie haben seit 2010 de facto

**keine** Krankenversicherung, **keine** Pflegeversicherung mehr, sie können soziale und steuerliche Abgabenverpflichtungen nicht mehr erfüllen und

sind ausschließlich damit beschäftigt, kommunale und gerichtliche Zwangsmassnahmen, Haftbefehle im Doppelpack, im Viererpack, periodische Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen, Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erzwingungshaftverfahren, .... trotz Wissen der verantwortlichen Justiz hinnehmen zu müssen: Sie werden mit Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben.

**Dies alles in einem sogenannten Rechtsstaat.**

Siehe Anlage

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000  
Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,  
höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und  
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

<http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Zu 23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen  
rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes**

**Die UMTS-Auktion** ist im Regulierungsgesetz als mögliches  
Regulierungsinstrument des Staates zwar zugelassen. Aber:  
Das **Regulierungsrecht** und ein entsprechendes Regulierungsgesetz  
(Telekommunikationsgesetz) sind auf den **nationalen Verbrauchermarkt**  
fokussiert. Im Verbrauchermarkt treffen Anbieter (z.B. Netzbetreiber,  
Diensteanbieter) und Verbraucher (Endbenutzer der Telekommunikation )  
aufeinander.

**Es ist ein massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes,**  
wenn mit der Regulierung der **nationaler Innovationsmarkt** zerstört wird  
(Unternehmens-Genozid der Innovationselite der ITK-Branche durch UMTS-  
Auktion 2000),

wenn mit der Regulierung Unternehmer enteignet werden und ihre Existenz-  
Grundlage zerstört wird (verfassungswidrig). Das ist nicht mehr Unternehmer-  
Risiko, sondern eklatanter staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes.

**Die Kläger haben in exponierter Stellung mit dem weltweit größten  
Congressangebot den deutschen Innovationsmarkt dominiert** und aufgrund  
von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland  
die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen  
ungeheurer Vorgänge.

**Beispiel: Nationaler IT-Gipfel in jährlichem Turnus**

"8 Congressse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also  
insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten  
der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der  
innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der  
innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit  
innovationsorientiertem Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit  
dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten  
Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben und den  
deutschen Innovationsmarkt dominiert haben, die mit herausragenden  
Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel"**  
(heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit **Gipfelrede  
der Bundeskanzlerin**)

in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Betroffenen  
und seiner Ehefrau.

Staatliche Regulierungsrechte sind nur zur Anwendung auf Verbrauchermärkte zulässig und sinnvoll. Mit dem UMTS-GAU wurde jedoch der Innovationsmarkt der deutschen ITK-Branche zerstört, die weltweite Spitzenstellung des europäischen Mobilfunks (GSM, 2G) vernichtet und das daraus resultierende Branchenwachstum nach USA und Fernost abgeschoben. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an.

**Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001**, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 nicht mehr vermeidbar waren:

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit

**über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 13 Jahren, mit katastrophalen Auswirkungen auf die gesamte Startup-Mentalität junger Unternehmer bis heute. **Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft** (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: Weniger als 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

#### **Zu 24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung**

Es ist kaum zu glauben, aber: Die katastrophalen Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 wurden durch die deutsche Bundesregierung gnadenlos ausgenutzt. Für die totale Diskriminierung des Beklagten gibt es keine Ausrede. Unermüdlich hat der Beklagte immer wieder in unzähligen Briefen sowie mit einer nahezu 2-jährigen Petition an den Deutschen Bundestag noch in 2011 um ein Comeback gekämpft.

Mit unzähligen Schriftsätzen an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin und Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister, Präsidenten von Bundestag und Bundesverfassungsgericht, Ministerpräsidenten aller Bundesländer wurde immer wieder auf das Know-how, auf die Leistungen, auf Fehlentwicklungen, auf mögliche Projekte hingewiesen. Unzählige Schriftsätze blieben **ohne Antwort nach dem Motto**: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen! Geächtet wie ein rechtloser Nobody in Deutschland! Grundrechte sehen anders aus. Hier nur eine kleine Auswahl, nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs:

**Wir klagen an:**

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und gnadenloser Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland), wegen unglaublicher Verwaltungsübergriffe der bayerischen Verwaltung und bayerischer Verwaltungsjustiz auf den verstorbenen Bruder des Beschwerdeführers

**Briefe vom 12.03.2013 und 10.04.2013 an den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland (Joachim Gauck)**

in Kopie an

**Präsident des Bundesverfassungsgerichtes,  
Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

**Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel unter BMWi-Federführung**

Brief vom 25.08.2011 an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

(Dr. Philipp Rösler)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Wir klagen an: Viele Bürger in Deutschland, die Sie hiermit nicht direkt angesprochen haben, sind frustriert, weil ihre Grundrechte in Politik und Verwaltung nicht mehr respektiert werden**

Brief vom 14.07.2010 an den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland

(Christian Wulff)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

**Wir klagen an:**

**Wir appellieren vor allem an das moralische Gewicht Ihres Amtes**

Brief vom 25.05.2010 an den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland (Horst Köhler)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

**Wir klagen an:**

**Wir appellieren an das Präsidium des Deutschen Bundestags**

Brief vom 28.05.2010 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags

(Prof. Dr. Norbert Lammert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf>

**Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes**

Petition an den Deutschen Bundestag mit Schriftsatz im März 2010,

Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses in Oktober / November 2010:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2308.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

**Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende**

**Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum**

Brief vom 22.02.2010 an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

**IT-Gipfel & Congressmesse ONLINE, Enteignung & Zentrale Planwirtschaft,**

**FDP-Glaubwürdigkeitsverlust stoppen:** Brief vom 24.01.2010 an den Vizekanzler und Bundesvorsitzenden der FDP (Dr. Guido Westerwelle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand5.pdf>

**Realitätspolitik & Glaubwürdigkeit:** Brief vom 11.01.2010 an den Bundesvorsitzenden der FDP (Dr. Guido Westerwelle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand4.pdf>

**IT-Gipfel unter BMWi-Federführung: Zentrale Planwirtschaft nach 20 Jahren Mauerfall?**

Brief vom 16.12.2009 an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Rainer Brüderle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand3.pdf>

**Potenziale des Mittelstandes gedeckelt?** Brief vom 05.12.2009

an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Rainer Brüderle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand2.pdf>

**Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum erschließen:** Brief vom 23.11.2009 an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Rainer Brüderle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand1.pdf>

**Innovationstransfer, Innovationseffizienz, Innovationswachstum:**

**Wachstums-Potenziale des Mittelstandes erschließen.** Brief vom 09.11.2009 an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Rainer Brüderle)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen5.pdf>

**Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze,**

**Neubeginn für Leistungsträger des Mittelstands:** Brief vom 28.01.2009 an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

**Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen?**

**Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer.** Brief vom 28.09.2007 an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

**"Von Müller zu Müller":**

**Ohne Innovationswachstum werden Sie scheitern.** Brief vom 03.01.2006 an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Michael Glos)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen2.pdf>

**Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations- und Wirtschaftswachstum.** Brief vom 16.12.2005

an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

**Breitbandnetze, Breitband-Internet: Quo vadis?**

Brief vom 03.01.2006

an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Michael Glos)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Quo-vadis.pdf>

**Neue Aufgaben für Aufbau Ost: Breitband-Internet für Innovations- und Wirtschaftswachstum** Brief vom 24.10.2005

an die designierte Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

**Initiative für mehr Innovationswachstum und einen besseren Innovationstransfer**

Brief vom 13.03.2005 an Bundeskanzler Gerhard Schröder

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/Brief.pdf>

**Konzertierte Innovationsoffensive der ITK-Branche: Chance Deutschlands nach der EU-Osterweiterung** Brief vom 06.05.2004 an die Bundesministerin für Bildung und Forschung (Edelgard Bulmahn)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bulmahn.pdf>

Unzählige Schriftsätze blieben **ohne Antwort des verantwortlichen Schadensverursachers nach dem Motto**: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen! Keine Verantwortung! Eine gnadenlose Jahrhundert-Diskriminierung ohne Vergleich! Eine massive Verletzung des Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Diskriminierungsverbot).

**Zu 25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat, wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen, wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials**

**Für den Beklagten ist unverzichtbar**, dass er mit Rehabilitierung und Schadenersatz wieder in die Lage versetzt wird, monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen ordnungsgemäß entrichten zu können. Wenn er heute dazu nicht mehr in der Lage ist, dann ist das noch lange kein Grund, seine Grundrechte zu verletzen.

Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer, mit gnadenloser Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten auf das Opfer, mit **Justizirrtum am Bundesverfassungsgericht** und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft (Auswüchse eines Sozial-Staates) endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zugeführt werden und **dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.**

**Der Beklagte besteht im vorliegenden Beschwerdefall auf Vollstreckungsschutz** durch die 7. Zivilkammer des Landgerichtes Wuppertal bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung oder einem alternativen Moratorium.

Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der totalen Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutsche Bundesregierung) und durch die deutsche Justiz hat Vorrang vor weiteren Zwangsmaßnahmen, weil der Beschwerdeführer auf ordnungsgemäße Beitragszahlungen besteht, nach Schadenersatz und Rehabilitierung. **Daraus ergibt sich auch der Rechtsanspruch auf Stundung der Versicherungsbeiträge bzw. Vollstreckungsschutz bis zur Klärung des Schadenersatzes. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist zu klären.**

**Es ist nicht hinnehmbar**, dem Beklagten Prozesskostenhilfe zu verweigern und ihm als Nicht-Juristen zuzumuten, die erforderliche juristische Argumentation aufzubauen, aus der sich zwingend ergibt, dass die Vorschriften von Bundesgesetzen keine Wirkung haben. **Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.** Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die Rechtsprechung an sie gebunden.

**Unverzichtbar für den Beklagten ist:  
Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und  
Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und  
Prozesskostenhilfe.**

In einem Rechtsstaat werden Bundesgesetze so angewendet, dass Grundrechte nicht auf der Strecke bleiben. In einem Unrechtsstaat wird wissentlich gegen Grundrechte verstoßen, indem entscheidungserhebliche Informationen als sachfremd und nicht einlassungsfähig bezeichnet werden. Ohne Wenn und Aber: Dies ist hier der Fall.

**In einem Rechtsstaat wird von der Justiz nicht zugelassen,**  
dass ihren Bürgern, die Weltklasse-Höchstleistungen für ihren Staat erbracht haben und keine Probleme mit der Beweisführung haben, dass diesen Bürgern mit skandalösen staatlichen Markteingriffen (UMTS-Auktion 2000, um ein 25%-Loch im Bundeshaushalt zu beseitigen) die Existenz-Grundlage entzogen wird, das diesen Bürgern verwehrt wird, Beweise und Zeugen einzubringen, damit der deutsche Staat keine Verantwortung übernehmen muss, dass diesen Bürgern die Altersrücklagen abgenommen werden und, wenn diese aufgebraucht sind, mit Bundesgesetzen und Zwangsmassnahmen in das sogenannte soziale Netz diskriminiert werden.

Der Beklagte hat dieselben Grundrechte wie Kläger und Richter. Nicht mehr und nicht weniger.

Der Beklagte erhebt **Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld** für die Zeit seit 2009, seit dem ihm und seiner Frau, längst im Rentenalter, de facto keine Versicherungsleistungen mehr zur Verfügung stehen sowie für die skandalöse Treib- und Hetzjagd des Klägers auf seine Person. Auch hier wird eine Stellungnahme des Gerichtes mit Recht erwartet.

**Die Klage ist abzuweisen,** weil Nachzahlungen und künftige Zahlungen vom Kläger nur erbracht werden können, wenn er über Schadenersatz und Rehabilitation wieder in die Lage versetzt wird, ordnungsgemäß monatliche Beiträge zu sozialen Einrichtungen zu leisten.

**Die Rechtskosten sind vom Kläger zu tragen,** weil der Beklagte keine Chance hatte, die Rechtsverfahren des Klägers zu verhindern.

**Vollstreckungsschutz** bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation aufgrund verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU ist Minimalziel des Beklagten. Der Kampf um Schadenersatz und Rehabilitation durch einen deutschen Staat ist für ihn ohne Alternative.

Der Beklagte bietet an, in den Schadenersatz-Verfahren die Nachzahlung von bisher nicht bezahlten Beiträgen einzubeziehen. Das Angebot gilt aber nur, wenn er Unterstützung vom Kläger erhält. **Er ist nicht mehr bereit,** sich wie eine Sau durchs Dorf treiben zu lassen und zusätzlich für Nachzahlung der Treiber zu kämpfen.

**Der Beklagte besteht auf Unterstützung mit Prozesskostenhilfe** für eine anwaltliche Vertretung bei Fortsetzung des Gerichtsverfahrens.

**Die weitere Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat wird er nicht hinnehmen.**

Der Beklagte erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung in dem Gerichtsverfahren,  
um endlich Ergebnisse bei seinen Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation zu erreichen,  
um mit diesen Ergebnissen seine Beiträge zum sozialen Netzwerk leisten zu können.

**Ceterum censeo:** Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer bis heute verweigten Rechtslösung zugeführt werden und dass ein Rechtsstaat endlich seine Verantwortung erkennt und nicht wie ein Unrechtsstaat leugnet.

Velbert, 07.10.2013



Albin L. Ockl

**Anlage:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000  
Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,  
höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und  
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

<http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Folgende Anlagen wurden an das Landgericht bereits zugesandt:

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Anlage1: Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren), nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012 mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am 16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion

12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten

Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar

18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.

Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar

19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar

20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt

21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:

Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser

Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,

Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,

Diskriminierung durch deutsche Justiz

23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen

rechtswidriger Handlungen deutscher Politik

Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes

24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und

gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen

UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung

25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,

wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,

wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur

Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu

machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter

Zeugen und professionellen Beweismaterials

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

18.02.2014

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf

**Vollstreckungsschutz und Stundung sozialer Abgaben,**

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Zurückweisung der Forderungen des Klägers gemäß Schreiben vom 20.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014)**

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)**

**Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)**

**27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen**

**Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus**

**28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):**

**Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagentarif degradiert**

**29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:**

**Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft**

**Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar**

**30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers: Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

**Zu 26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)**

**Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)**

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf Stellung genommen. Die Stellungnahme umfasst folgende Kapitel:

**22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:**

Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz

**23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes**

24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung

25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat, wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen, wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Der Beklagte hat keinerlei Antwort auf diese Stellungnahme erhalten.

**Der Kläger fordert nun in 5 Punkten, dass der Beklagte zu verurteilen ist.**

Beklagter: Wenn jemand zu verurteilen ist, muss er auch schuldig sein. Wo besteht denn überhaupt die Schuld des Beklagten?

Forderungen des Klägers sind wie ein juristisches Wunschkonzert.

Die Antragsformulierung dieses anhörungsresistenten Klägers ist unerträglich.

**Zu 27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen  
Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus**

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde der weltweit größte Auktionsbetrag, der bei einer staatlichen Versteigerung von Funkfrequenzen je erreicht worden ist, aus der ITK-Branche ad hoc herausgepresst, und damit ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000 / 2001 gestopft:  
**über 50 Mrd. EUR, das sind mehr als 50.000 Mio EUR.**

Zum Vergleich aus aktuellem Anlass:

**Rund 40 Mrd. EUR lässt sich der russische Staatspräsident die bisher weltweit teuerste Winter-Olympiade im Jahr 2014 kosten.** Dafür hat der russische Staat aber beachtliche Leistungen erbracht.

**Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland und deren verheerenden Folgewirkungen**

unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beklagten zerstört und damit seine Existenz-Grundlage vernichtet. Er hatte nicht den Hauch einer Chance. Die verheerenden Folgewirkungen nahmen ihren Lauf und dauern jetzt **über 13 Jahre** an. Er und seine Ehefrau wurden um  $2 \times (10 + X)$  Jahre, also inzwischen um über 26 Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen. Sie sollen für staatliches Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen werden. Banken und Versicherungen haben bis heute an diesem staatlichen Fehlverhalten hervorragend mit verdient, mit Krediten, mit Auflösung von Lebensversicherungen und Altersrücklagen, . . .

Diese Vorgänge und die Weigerung des deutschen Staates, endlich Verantwortung zu übernehmen, sind **der einzige Grund für die Notlage der Beklagten**. Deswegen wird ihm und seiner Ehefrau nun ein Notlagen-Tarif in der Krankenversicherung, im Alter von über 70 Jahren, zugestanden. Ein derart "großzügiger" Notlagentarif ohne Versicherungsleistungen, mit dem sich der Kläger weitere Einnahmen erschließen will.

Schon aus diesem Grunde weist der Beklagte jeden Antrag des Klägers auf Verurteilung zurück. Die Verurteilung stützt sich auf das "**Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**". Dieses

Gesetz nützt allen, nur nicht dem Versicherungsnehmer:

Das Gesetz nützt dem Staat, der keine Verantwortung übernehmen will.

Das Gesetz nützt dem Kläger, der sich mit dem Notlagentarif neue Einnahmequellen erschließen will, ohne echte Versicherungsleistungen erbringen zu müssen.

**Das Gesetz hat keinen Nutzen für den Beklagten**, der im Alter von über 70 Jahren eine ordentliche Versicherung benötigt und keinen Notlagentarif ohne Versicherungsleistungen. Der Beklagte und seine Ehefrau haben ihr Leben lang überhöhte Beiträge einer privaten Versicherung bezahlt, die damit begründet wurden, dass Rücklagen für das Alter gebildet werden. Mit Sicherheit nicht Rücklagen für einen Notlage-Tarif ohne Versicherungsleistungen.

### **Zu 28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012): Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagentarif degradiert**

Die Ehefrau des Beklagten, Eva Ockl, geb. Fuchs, ist seit 1. Januar **1968** versichertes Mitglied des Klägers (siehe Anlage1 im Schriftsatz vom 08.11.2012). Der Beklagte ist seit 01.01.1977 krankenversichert bei dem Kläger (siehe Anlage1, vorher bei der Techniker-Krankenkasse).

Die Kinder des Beklagten waren seit ihrer Geburt (Alexander seit Januar 1973, Corinna seit Oktober 1974) mitversichert.

Die Versicherungsbeiträge wurden Monat für Monat pünktlich bezahlt. Versicherungsleistungen wurden kaum in Anspruch genommen. Arztrechnungen und Medikamente wurden ohne Versicherungsleistung bezahlt, um teilweise Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen zu können.

**Die gesamte Familie des Beklagten war über viele Jahre eine hervorragende Geldquelle für den Kläger, seit 1968**. Nicht nur Kranken- und Pflegeversicherung waren Geldquelle, auch andere Versicherungen wie z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung (bis heute regelmäßig bezahlt), sowie eine für den Kläger höchst lukrative Lebensversicherung.

Die **Lebensversicherung Nr.685401** des Klägers musste vom Beklagten im Jahr 2008 mit hohen Verlusten aufgelöst und zurückgekauft werden. Der Auszahlungsbetrag in Höhe von 54.289,12 € (Anlage3 im Schriftsatz vom 08.11.2012) wurde zur Begleichung der laufenden Kostenbelastung wie die monatlichen Versicherungsbeiträge und zur Zurückzahlung von Kreditraten verwendet.

Der Kläger hatte damit doppelten Nutzen: Vorteilhafte Ablösung einer Lebensversicherung, mit der eine Fortzahlung der Krankenversicherung ermöglicht wurde.

Der Beklagte (Albin Ockl, Dipl.-Ingenieur für Telekommunikation, 1966 Auslandspraktikum in London, 1967 Diplom-Examen an der Technischen Universität Braunschweig, seit 1973 selbständig und Unternehmer) hat in den 1970er Jahren als Unternehmensberater herstellerunabhängige Seminare für Telekommunikation und Informationstechnik erarbeitet, durchgeführt und diese zu den **Europäischen Congressmessen für technische Kommunikation und technische Automation mit dem weltweit größten Congressangebot** weiterentwickelt.

**Der Beklagte hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben**, um im gemeinsamen Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Ehefrau des Beklagten (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) hat seit 1985 Geschäftsbüro, IT-Betrieb und Messebüro im gemeinsamen Familienunternehmen geleitet.

**Zu 29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:  
Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft  
Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar**

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **das Lebenswerk des Beklagten zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.**

Jetzt sind seine einstmals ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht, er und seine Ehefrau haben seit 2010 de facto **keine** Krankenversicherung, **keine** Pflegeversicherung mehr, können soziale und steuerliche Abgabenverpflichtungen nicht mehr erfüllen und sind ausschließlich damit beschäftigt, kommunale und gerichtliche Zwangsmassnahmen, Haftbefehle im Doppelpack, im Viererpack, periodische Kontopfändungen, SCHUFA-Eintragungen, Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erzwingungshaftverfahren, .... abzuwehren, hinzunehmen: Sie werden mit Zwangsvollstreckungssachen wie eine "Sau" durch das Dorf getrieben. Rechtstaatliche Verfahren auf Schadenersatz und Rehabilitierung werden Ihnen bis dato verweigert. Das ist für sie, Kriegsgeneration 1941, der Super-GAU: Ground Zero 2014 nach dem Ground Zero 1945.

Mit einem kuriosen Gesetz, dem "**Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**", gehen nun Staat und Versicherungswirtschaft "Hand in Hand" gegen die Geschädigten vor:

Schmerzensgeld für eine Zeit ohne Krankenversicherung wäre diskutabel, eine Nachzahlung in Höhe von 9.561,24 € wird mit Abscheu und Entrüstung zurückgewiesen.

**Diskriminierte UMTS-Opfer** haben sich ihren Werdegang definitiv nicht aussuchen können: Sie sind heute nicht mehr in der Lage, einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Der Kläger fordert einen monatlichen Beitrag von 152,62 €. Der Beklagte ist dazu nicht mehr in der Lage.

Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der totalen Anschluss-Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher hat **Vorrang vor weiteren Zwangsmaßnahmen**, weil der Beklagte wie jeder deutsche Bürger auf ordnungsgemäße Beitragszahlungen zu sozialen Einrichtungen besteht, jedoch mit Schadenersatz und Rehabilitation erst dazu wieder befähigt werden muss. Daraus ergibt sich auch der Rechtsanspruch auf Stundung der Versicherungsbeiträge bzw. Vollstreckungsschutz.

Das kuriose "**Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**" hat nur deswegen **aktuelle Bedeutung**, weil bis heute die Aufarbeitung der juristischen Altlasten einer staatlichen UMTS-Auktion 2000 verweigert wird. Hochqualifizierte Zeugen und hochqualifizierte Beweismittel sind verfügbar. Eine weitere Verweigerung einer juristischen Aufarbeitung ist unerträglich.

### **Zu 30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers: Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

Der Kläger hat die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Die Versicherungsnehmer eines VVAG sind Mitglieder und Träger des Vereins. Ein Notlagentarif als Abzockertarif ohne Gegenleistung, noch dazu im Alter der Mitglieder von über 70 Jahren, die ihr Leben lang überhöhte Beiträge für Altersrücklagen gezahlt haben, passt wirklich nicht zu einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er passt nicht einmal zu einem Versicherungsverein **ohne** Gegenseitigkeit.

**Der Kläger war bereits vor dem Rechtsstreit ausführlich informiert, dass der Beklagte Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 geworden ist.** Der Beklagte musste ja begründen, warum er die monatlichen Versicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen konnte. Der Kläger hat volle Verantwortung für diesen Rechtsstreit.

Nach Forderung des Klägers soll der Beklagte in 5 Punkten verurteilt werden, obwohl er keine Schuld hat, und er soll die Kosten des Verfahrens tragen. **Die Forderungen dieses Klägers lesen sich wie ein juristisches Wunschkonzert, sie sind unerträglich und als besonders sittenwidrig zurückzuweisen.**

Der Beklagte soll vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren bezahlen, obwohl er als Versicherungsnehmer Mitglied und Träger des Vereins ist. Selbst das Grundgesetz fordert Gleichheit vor dem Gesetz. Der Beklagte, der im Alter von über 70 Jahren mit einem "Notlagentarif ohne Versicherungsleistungen" abgespeist werden soll, konnte sich keinen Rechtsanwalt mehr leisten. In diesem Fall gilt Gleichheit vor dem Gesetz, d.h. **der Kläger muss für seine Rechtsanwaltsgebühren selbst aufkommen.**

Der Beklagte ist nicht nur deutscher Bürger mit Grundrechten, sondern darüber hinaus Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sodass es hier besonders sittenwidrig ist, die Übernahme von Rechtsanwaltsgebühren zu fordern. Ein Rechtsgeschäft gilt als sittenwidrig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Ist ein Rechtsgeschäft sittenwidrig, so gilt es von Anfang an als nichtig (Privatrecht: §138 Abs.1 BGB).

Die besondere Sittenwidrigkeit ist im vorliegendem Fall offensichtlich. Sämtliche Forderungen des Klägers werden zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits selbst zu tragen

Velbert, 18.02.2014



Albin L. Ockl

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht  
Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000  
Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,  
höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und  
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

<http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:** Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim  
Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des  
Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen  
Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse  
mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat,  
Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des  
Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf  
Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA**

**Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012**

**mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos  
ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig  
mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-  
Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-  
Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen  
Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit  
mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am 16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung.

Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion

12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten

Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar

18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.

Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar

19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar

20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt

21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz

23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes

24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung

25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen **I-4 W 7/13**)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen  
Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):  
Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:  
Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft  
Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:  
Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit  
> > > Siehe oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

18.04.2014

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf

**Vollstreckungsschutz und Stundung sozialer Abgaben,**

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Stellungnahme zum Schreiben des Klägers vom > 20.01.2014  
(eingegangen am 11.03.2014) als Antwort auf das Schreiben des Beklagten vom > 18.02.2014**

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:**

**Nicht mehr zumutbar für den Beklagten**

**32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:**

**mit dem Aufwand einer halben Zeile und**

**mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und**

**mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

**33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung, sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung, Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung ist unerträglich**

**Unbestreitbar:**

**Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB**

**34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:**

**Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“**

**Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert, Altersrücklagen vernichtet**

**35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

**Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter Verantwortung des deutschen Staates**

**Zu 31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:  
Nicht mehr zumutbar für den Beklagten**

Die minderwertige Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers ist so offensichtlich, dass sie für den Beklagten unerträglich sind. Es ist nicht mehr zumutbar, darauf zu antworten.

**Wie ist es möglich**, dass der Kläger mit einem Schreiben vom > 20.01.2014 auf einen Schriftsatz des Beklagten vom **18.02.2014** antwortet? Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers ist darüber hinaus zu konstatieren.

**Die ganze Antwort des Klägers umfasst tatsächlich 13,5 Zeilen.** Das ist die Antwort auf die Kapitel 26-30 im Schriftsatz des Beklagten vom 18.02.2014:

**26.** Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

**27.** Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen  
Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

**28.** Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):  
Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

**29.** Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:  
Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft  
Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

**30.** Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:  
Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Die minderwertige Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers ist so offensichtlich, dass sie für den Beklagten unerträglich sind. Zum Thema „Sittenwidrigkeit“ in Kapitel 30 schafft er sich ab mit einer halben Zeile, mit der Feststellung: „kann nicht nachvollzogen werden“.

**Zu 32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:  
mit dem Aufwand einer halben Zeile und  
mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und  
mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines  
Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

Der Beklagte ist nicht nur deutscher Bürger mit Grundrechten, sondern darüber hinaus **Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**, sodass es hier besonders sittenwidrig ist, die Übernahme von Rechtsanwaltsgebühren zu fordern. Ein Rechtsgeschäft gilt als sittenwidrig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Ist ein Rechtsgeschäft sittenwidrig, so gilt es von Anfang an als nichtig (Privatrecht: §138 Abs.1 BGB).

Der Hinweis auf §286 BGB in Verbindung mit Anwaltskosten ist wenig hilfreich, weil er überhaupt keine Ausführungen über Anwaltskosten enthält.

**§286 Abs.4 BGB (Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat) allerdings bestätigt das rechtskonforme Verhalten des Beklagten.**

**Die besondere Sittenwidrigkeit** ist im vorliegenden Fall offensichtlich.

Sämtliche Forderungen des Klägers werden zurückgewiesen.

Die Rechtsanwälte vertreten einen **Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**, für dessen Mitglieder eine Stellungnahme zu den Verpflichtungen, die sich aus der „Gegenseitigkeit“ ergeben, wichtig ist, aber leider unterlassen wird, gerade bei einer unverschuldeten Notlage, mit der ihre Mitglieder konfrontiert sind,

insbesondere bei Mitgliedern, von denen der Versicherungsverein seit 1968 beträchtliche Beitragszahlungen erhalten hat,

insbesondere bei Mitgliedern, denen überhöhte Beitragszahlungen als Rücklage für das Alter zugemutet wurden, trotzdem aber keine Versicherungsleistungen mehr seit 2010 erhalten,

insbesondere bei Mitgliedern, von denen der Versicherungsverein beträchtliche Beitragszahlungen nicht nur für die Krankenversicherung aller Familienmitglieder erhalten hat, sondern auch für die Pflegeversicherung, für eine Lebensversicherung (mit hohen Verlusten für den Beklagten), für eine Haftpflichtversicherung, für eine Hausratversicherung .....

insbesondere bei Mitgliedern, gegen die der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit 3 Gerichtsverfahren tätig ist und war: Vor dem Landgericht Wuppertal, vor dem Sozialgericht Düsseldorf und vor dem Amtsgericht Mettmann.

**Stellungnahme zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines  
Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit:**

Totale Anhörungsresistenz, Fehlanzeige einer Stellungnahme.

Zum Thema „Sittenwidrigkeit“ in Kapitel 30 schafft sich der Kläger ab mit dem Aufwand einer halben Zeile, mit der Feststellung: „kann nicht nachvollzogen werden“. Ein Anwalt, der sich beim Thema „Sittenwidrigkeit“ derart abschafft, obwohl dieses Thema im vorliegenden Fall besondere Aufmerksamkeit verdient, **besondere Aufmerksamkeit nicht nur wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern auch wegen der anschließenden Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000.**

Nicht nur Sittenwidrigkeit ist dem Kläger vorzuwerfen, sondern auch Diskriminierung und Diffamierung aufgrund seines bisherigen Verhaltens und aufgrund seiner Begründungen.

**Zu 33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung, sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung, Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung ist unerträglich Unbestreitbar: Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB**

Entgegen der Behauptung des Klägers wird nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung, sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung bestritten. Offensichtlich ist der Kläger von seinen Rechtsanwälten aber auch schlecht beraten worden. Das ist ein zusätzlicher Grund, dass der Kläger für Rechtsanwaltskosten selbst verantwortlich ist und sich an seinen Rechtsanwälten und nicht an seinen Mitgliedern schadlos hält. Der Hinweis des Klägers auf §286 BGB in Verbindung mit Anwaltskosten ist wenig hilfreich, weil er überhaupt keine Ausführungen über Anwaltskosten enthält. **§286 Abs.4 BGB (Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat) bestätigt sogar das rechtskonforme Verhalten des Beklagten.**

Es ist unerträglich, wenn die Notwendigkeit der Einschaltung von Rechtsanwälten **mit einer diskriminierenden und diffamierenden Begründung** erläutert wird. Diskriminierend und diffamierend ist seine Behauptung, dass der Beklagte die „Nicht-Leistung **nur mit seiner Opferrolle** begründet hat“.

**Nicht erst seit Klageerhebung (05.09.2012) erhält der Kläger ausführliche Informationen über die von ihm abschätzig und diskriminierend zitierte „Opferrolle“.** Siehe Präambel in jedem Schriftsatz:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.**

mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf

Vollstreckungsschutz und Stundung sozialer Abgaben, weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre **Existenz-Grundlage zerstört** wurde,

weil mit **verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung**

Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher **ihre Altersrücklagen vernichtet** wurden und daher mit Recht Schadenersatz und

Rehabilitierung gefordert wird,

um **wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können.** Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Derartige Vorgänge als „Opferrolle“ abzuqualifizieren, ist eine Spitzenleistung der Diskriminierung seiner Mitglieder durch einen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.**

## **Zu 34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:**

**Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“**

**Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert, Altersrücklagen vernichtet**

Der Kläger, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, diskriminiert und diffamiert seine Mitglieder, von denen der Versicherungsverein beträchtliche Beitragszahlungen seit 1968 nicht nur für die Krankenversicherung aller Familienmitglieder erhalten hat, sondern auch für die Pflegeversicherung, für eine Lebensversicherung (mit hohen Verlusten für den Beklagten), für eine Haftpflichtversicherung, für eine Hausratversicherung .....

Der Kläger, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, führt mehrere Gerichtsverfahren, gegen sein Mitglied (Beklagter):

**1. Verfahren:** Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung beim Amtsgericht Mettmann (33 OWi-923 Js 1396/12-12/13).

Der Beklagte (Betroffene) wurde mit Urteil vom 17.07.2013 auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. **Siehe Anlage 1.**

Mit Schreiben vom 20.03.2014 wurde der Beklagte informiert, dass auch der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde. **Siehe Anlage 2.**

**2. Verfahren:** Klage bei der 39.Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf. Beispiel eines Kläger-Schreibens, wie **in einem 3-Zeiler 2 diskriminierende Statements** untergeschoben werden:

„Der Schriftsatz des Beklagten vom 05.07.2013 ist wieder nicht einlassungsfähig“

„Der Beklagte ergeht sich in ständigen Wiederholungen seines Unmutes gegen die Bundesrepublik Deutschland“.

**Siehe Anlage 3.**

**3. Verfahren:** Hier. Weil der Beklagte die Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr bezahlen kann wegen **seiner „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört und diskriminiert, Altersrücklagen vernichtet**

**§286 Abs.4 BGB (Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat) bestätigt das rechtskonforme Verhalten des Beklagten.**

**Zu 35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter Verantwortung des deutschen Staates**

Der Beklagte kann die verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen UMTS-Auktion 2000** nicht nur beschreiben, sondern auch beweisen. Hervorragendes Beweismaterial aus seinem Lebenswerk (z.B. sein Firmenarchiv zu seinen Congressmessen seit den 1970er Jahren mit über 1100 Congressbänden + Messekatologe + Programmbroschüren + Planungsunterlagen + Marketing-Unterlagen etc. und hochqualifizierte Zeugen aus seinem Lebenswerk (VIP-Sprecher + Congressleiter + Referenten + ehemalige Mitarbeiter einschließlich Steuerberater) stehen zur Verfügung, sie müssen lediglich von der deutschen Justiz zugelassen werden. Verwaltungsgerichtliche Verfahren werden vom Beklagten **ständig bemüht**: Schadenersatz ohne Rehabilitierung ist nicht möglich. Derzeitig sind 2 verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen der **staatlichen UMTS-Auktion 2000 anhängig**.

**Ein deutscher Staat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt**, will für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundes bis heute keinerlei Verantwortung übernehmen. Das ist ungeheuerlich.

**Eine Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist für den Beklagten nicht mehr hinnehmbar.**

Seit über 13 Jahren werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht nur diffamiert und diskriminiert. Der Beklagte (Veranstalter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) ist nicht Opfer eines mit Sicherheit sehr harten Wettbewerbs im Messewesen, sondern Opfer eines äußerst brutalen staatlichen Markteingriffs der Monsterklasse, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, dem ein rechtsstaatliches Verfahren bis heute verweigert wird.

Das Opfer kann nicht mit BGB liquidiert werden. **§286 Abs.4 BGB (Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat) bestätigt das rechtskonforme Verhalten des Beklagten.** Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter bei Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei ist Rechtsbeugung.

**Ein rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter Verantwortung des deutschen Staates ist unverzichtbar.**

Der Beklagte ist nicht nur deutscher Bürger mit Grundrechten, sondern darüber hinaus Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sodass hier extreme Sittenwidrigkeit offensichtlich ist. Daher:  
**Sämtliche Forderungen des Klägers werden zurückgewiesen.** Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits selbst zu tragen.

Velbert, 18.04.2014



Albin L. Ockl

### **Anlagen dieses Schriftsatzes**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht  
Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000  
Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,  
höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und  
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim  
Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des  
Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen  
Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse  
mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat,  
Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des  
Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf  
Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA**

**Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012**

**mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos  
ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig  
mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-  
Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-  
Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen  
Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit  
mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am 16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung.

Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion

12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler

Diskriminierung

14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten

Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden

16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar

18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.

Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar

19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar

20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt

21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz

23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes

24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung

25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen **I-4 W 7/13**)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen  
Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):  
Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:  
Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft  
Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:  
Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

**Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion

2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitierung und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

10.05.2014

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf

**Vollstreckungsschutz und Stundung sozialer Abgaben,**

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen,**

Begründung / Information (mit fortlaufender Nummerierung):

**36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert  
Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an  
Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)**

Der Beklagte hat aufgrund folgenschwerer Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Antrag auf Stundung der Grundabgaben gestellt und ist darum bemüht, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Klagebegründung die Vorgänge der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die folgenschweren Auswirkungen und die **anschließende Diskriminierung und Diffamierung in Verwaltung, Bundesregierung und Justiz darzustellen und zu beweisen. Hervorragende Beweismittel und hochqualifizierte Zeugen sind verfügbar.**

Die Klagebegründung basiert auf Telekommunikationsrecht. Die Klagebegründung wurde abgetrennt, zum Klagetorso ohne Klagebegründung wurde Urteil gesprochen wegen Kommunalrecht, von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag. Das deswegen erforderliche Beschwerdeverfahren wurde in ein PKH-Antragsverfahren umgedeutet und mit Beschluss abgewimmelt. Ein solches Beschwerdeverfahren ist einfach nur Rechtsbeugung (Straftatbestand). Gegen dieses Justizverfahren wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig eingereicht.

**Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 14 Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit solche Justiz-Verfahren produziert und nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann, hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt.**

Der Beklagte (Kläger am Verwaltungsgericht) übergibt diese Information, um die Wiederholung eines ähnlichen Justizverfahrens zu vermeiden. Darüber hinaus stellt er Antrag zur Überprüfung, ob der Kläger, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, als Beizuladender am Verwaltungsgericht Düsseldorf, einen versichertenfreundlichen Beitrag zur Klärung leisten sollte.

Der Beklagte ist nicht nur deutscher Bürger mit Grundrechten, sondern darüber hinaus Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sodass hier eine entsprechende Verpflichtung besteht

Velbert, 10.05.2014



Albin L. Ockl

## **Anlage (zum Schriftsatz vom 10.05.2014)**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

## **Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

## **Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

### **Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

## **Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

## **Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

> > > Siehe oben

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

03.07.2014

Aktenzeichen 7 O 314/12

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch RAe Dr.Caspers, Mock & Partner (Kläger)  
gegen  
Albin L. Ockl (Beklagter, Versicherungsnehmer)

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf

**Vollstreckungsschutz und Stundung sozialer Abgaben,**

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

**Hier: Information über Fortsetzung der verwaltungsgerichtlichen Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen.**

Begründung / Information (mit fortlaufender Nummerierung):

**37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)**

Mit Schriftsatz vom 10.05.2014 hat der Beklagte, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, das Gericht über nicht mehr nachvollziehbare Vorgänge informiert:

Der Beklagte hat aufgrund folgenschwerer Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Antrag auf Stundung der Grundabgaben gestellt und ist darum bemüht, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Klagebegründung die Vorgänge der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die folgenschweren Auswirkungen und die **anschließende Diskriminierung und Diffamierung in Verwaltung, Bundesregierung und Justiz darzustellen und zu beweisen. Hervorragende Beweismittel und hochqualifizierte Zeugen sind verfügbar.**

Die Klagebegründung basiert auf Telekommunikationsrecht.

Die Klagebegründung wurde jedoch abgetrennt, zum Klagetorso ohne Klagebegründung wurde Urteil gesprochen wegen Kommunalrecht, von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, entgegen der Klägerabsicht. Das deswegen erforderliche Beschwerdeverfahren wurde in ein PKH-Antragsverfahren vom 14. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Münster umgedeutet und mit Beschluss abgewimmelt. Ein solches Beschwerdeverfahren ist einfach nur **Rechtsbeugung** (Straftatbestand). Gegen dieses Justizverfahren wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig eingereicht. Das Beschwerdeverfahren dauert an.

**Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 14 Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit solche Justiz-Verfahren produziert und nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann, hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt.**

Aufgrund dieser Vorgänge hat der Beklagte, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler staatlicher Diskriminierung, eine erneute Klage mit Schriftsatz vom 15.06.2014 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben:

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz  
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung  
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung unter  
Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)

**mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter  
Gerichtsverfahren,  
um ihnen eine eigene Beurteilung über Schuld und Unschuld wegen  
verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und  
Justiz (staatliche Diskriminierung) zu ermöglichen: Siehe Anlage.**

Die erneute Klage umfasst 16 Kapitel auf 42 Seiten zusätzlich zu ausführlichen  
Beweisunterlagen, die 3 große Ordner füllen. Angeboten werden außerdem  
> > > hochqualifizierte Zeugenaussagen und  
> > > Original-Beweisunterlagen aus dem Archiv der Europäischen  
Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten  
Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und  
Telekommunikation.

Um Beachtung wird gebeten.

Velbert, 03.07.2014



Albin L. Ockl

**Anlage** zum Schriftsatz vom 03.07.2014

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014  
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung  
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung  
unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)**

**mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter  
Gerichtsverfahren**

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

**Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung  
verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung  
herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am  
Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten:

Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung)

**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung  
unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel**

**(Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

> > > Siehe oben

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf**  
**I-4 W 7/13**

**Cecilienallee 3**  
**40474 Düsseldorf**

per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal, 7 O 314/12, Eiland 1, 42103 Wuppertal**

05.08.2014

Aktenzeichen **I-4 W 7/13**, 7 O 314/12 LG Wuppertal

Beschwerdeverfahren

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Antragssteller und Beschwerdeführer)**

gegen

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz

**(Kläger, Antragsgegner und Beschwerdegegner)**

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G.  
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur  
Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um  
Schadenersatz und **Rehabilitierung** wegen der verheerenden  
Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher**  
Diskriminierung.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf einem Moratorium (Vollstreckungsschutz bzw. Stundung) sozialer Abgaben,

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,**

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Rehabilitation und Schadenersatz gefordert wird,

**um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können.**

Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zurzeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand ausschließlich durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist, und der totalen, gnadenlosen Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchs hat der Beschwerdeführer termingerecht sofortige Beschwerde eingelegt und erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 30.01.2013 wird der Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 aufgehoben.

**Hier: Stellungnahme zum Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014)**

**Stellungnahme** (mit fortlaufender Nummerierung):

**38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert**

**39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen:  
Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen**

**40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist**

**41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind**

**Zu 38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert**

Das Gericht wurde ausführlich informiert über alle dem Beklagten möglichen Aktivitäten einschließlich einer erneuten, im Monat Juni 2014 mit umfangreichen Beweismaterial eingeleiteten Klage: Siehe Kapitel 37

**> > > 37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel**

Print-Dokumente der Klagebegründung wurden mit Schriftsatz vom 03.07.2014 an das Landgericht Wuppertal übergeben und sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Hervorragende Beweismittel und hochqualifizierte Zeugen sind verfügbar.

Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 14 Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit mit neuen Justiz-Verfahren nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann, hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt.

Der Beschluss des 4.Zivilsenats nimmt in der 2.Zeile der Gründe lediglich mit dem Bruchteil eines Satzes „aus dem Tenor ersichtlichen Umfang“ Bezug, so die Vermutung des Beklagten, um den Bruchteil dieses Satzes zu verstehen.

**Es ist geradezu frustrierend**, wenn stets nur die Interessen des Versicherungsgebers (Kläger), der tatsächlich keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, mit Unterdrückung staatlicher Verantwortung für den beklagten Zustand beachtet werden.

**Die Anwendung der Bundesgesetze (VVG) hat immer die Beachtung der Grundrechte als oberste Richtlinie.** Das Wort „Grundrechte“ und ihre Bedeutung im vorliegenden Fall werden nicht einmal angedacht. Der Beklagte hat Verständnis, wenn vom 4.Zivilsenat verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht untersucht werden können, er hat jedoch **keinerlei Verständnis**, wenn nicht einmal die Tür zu einer Bewertung der Folgewirkungen (Moratorium) offengelassen wird.

Im Beschluss wird jede Stellungnahme vermisst, dass die Beklagten seit 2009 de facto keine Versicherungsleistungen mehr nutzen können, und das im Alter von über 70 Jahren. **Der Beklagte hat deswegen nicht Anspruch auf Schmerzensgeld, besonders in diesem Alter, nach einem Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland.**

**Tatsache ist, dass der Beklagte mit seinem Lebenswerk den Wettbewerb dominiert hat, mit einem Lebenswerk, das durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde und mit staatlicher Diskriminierung eine Rehabilitation verhindert wurde.**

Der Beklagte besteht auf **Rehabilitation und Schadenersatz** wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung).

Rehabilitation kann immer nur auf das Jahr 2000 bezogen sein und kann die Krankenversicherung nicht ausschließen, schon gar nicht im vorgerückten Alter. Die Notlagenversicherung ist eine Beleidigung.

Die wirtschaftliche Situation des Beklagten wurde mit Staatsgewalt verursacht und nachhaltig herbeigeführt. Ein großer Ordner mit Beweisunterlagen wegen staatlicher Diskriminierung ist einer von 3 Ordnern Beweisunterlagen. Juristische Diskriminierung ist darin noch gar nicht berücksichtigt.

**Zu 39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen:  
Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen**

Es ist nicht hinnehmbar, wenn Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nach 14 langen Jahren immer noch diskriminiert werden. Dies trifft auch den Beschluss des 4.Zivilsenats zu. Siehe Seite 3 unten: „Insbesondere bietet der Rechtsstreit der Parteien keinen Raum für eine Aufklärung der Vorwürfe des Beklagten gegen Dritte.“ Der Dritte ist nicht irgendjemand, sondern derselbe deutsche Staat, der bis heute jede Verantwortung ablehnt und mit Staatsgewalt weiteres Unrecht zufügt. Nach 14 Jahren ist diese Feststellung des 4.Zivilsenats genauso verantwortungslos. Nach 14 langen Jahren „nichts hören, nichts sehen, nichts wissen“ ist nicht nachvollziehbar.

**Wenn ein Bundesgesetz gegen das Grundgesetz verstößt**, verliert es seine Zuständigkeit und seine Festlegungen sind nicht mehr entscheidend. Der deutsche Staat hat Verantwortung für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, auch für Forderungen des Klägers an den Beklagten, die vom 4.Zivilsenat mit dem Beschluss bewertet werden. Deswegen hat der Beklagte die Beiladung des Klägers in dem neuen Verfahren gemäß Kapitel 37 beantragt.

**Der rechtliche Anspruch des Beklagten auf Rehabilitierung schließt aus, dass mit weiteren Zwangsmaßnahmen die wirtschaftliche Lage weiter verschlechtert wird.** Rehabilitierung kann immer nur auf das Jahr 2000 bezogen sein und kann die Krankenversicherung nicht ausschließen, schon gar nicht im vorgerückten Alter. Im Jahr 2000 hatten wir eine hervorragende Versicherung, aber keine Notlagenversicherung. Bis zum Jahr 2010 hat der Beklagte aus einstmaligen ansehnlichen Altersrücklagen (u.a. auch eine Lebensversicherung des Klägers: siehe Anlagen im Schriftsatz vom 08.11.2012) die Krankenversicherungsbeiträge regelmäßig entrichtet. Diese sind aufgebraucht dank der bisherigen staatlichen Diskriminierung. Eine juristische Bewertung, dass der unschuldige Kläger dafür Verantwortung hat, ist einfach nur grotesk.

**Zu 40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist**

Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 14 langen Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit mit neuen Justiz-Verfahren nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann, hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt. Ein „Weiter so“ kann es nicht geben, weil überzeugende Beweise vorliegen, weil hochqualifizierte Zeugen benannt sind und weil die Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in höchstem Maße rechtswidrig war.

**Jede andere Lösung als Rehabilitation und Schadenersatz ist unannehmbar**, weil nicht irgendein Dritter, sondern der deutsche Staat in der Verantwortung steht.  
**Rehabilitation und Schadenersatz** gilt auch für die Krankenversicherung, die seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.

**Zu 41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind**

Warum ist die staatliche Diskriminierung **zweifelsfrei** politisch motiviert?  
Mit einem aktuellen Beispiel internationaler Vorgänge:

**Ein internationales Gericht in Den Haag** hat zugunsten der Ex-Eigner des zerschlagenen Ölkonzerns Jukos entschieden, weil die Zerschlagung politisch motiviert war - und spricht ihnen rund 50 Milliarden Dollar zu.

**Die privatwirtschaftlichen Congressmessen des Klägers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum (über 25 Jahre lang in jährlichem Turnus)** waren für Innovationsoffensiven in 2004 nicht mehr erwünscht:  
Innovationsoffensiven seien eine Sache des Bundeskanzlers, so eine Sprecherin des Bundesforschungsministerium in 2004, mit dem Ergebnis, dass das Innovationswachstum nach USA und Fernost abgewandert ist und Agenda 2010 und HARTZ IV zur Folge hatte.  
Existenzgrundlage und Lebenswerk des Beklagten wurden mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vernichtet, ein Come-Back wurde mit staatlicher Diskriminierung (politisch motiviert) verhindert. Der Beklagte hatte keinerlei Chance.

**Das Oberlandesgericht weiß**, dass der internationale Gerichtshof in Den Haag für deutsche Bürger nur zugänglich ist mit Einverständnis des Bundesverfassungsgerichts. Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gibt es dieses Einverständnis nicht.

**Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR)** ist ohne dieses Einverständnis nicht zugänglich. Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung war Antwort auf ein qualifizierte Klage des Geschädigten, nachlesbar in der Internet-Cloud, in deutscher und englischer Sprache:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Aus dem vorgelegten Beweismaterial ist klar ersichtlich, dass die **Beseitigung eines privatwirtschaftlichen Veranstalters (Beklagter) nach Zerstörung seines Lebenswerkes politisch motiviert war.**

Daher die erneute Klage, mit hervorragendem Beweismaterial, mit hochqualifizierten Zeugen, ohne Alternative jetzt mit Beiladung weiterer Kläger und Beklagter:

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)

**mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren, um ihnen eine eigene Beurteilung über Schuld und Unschuld wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) zu ermöglichen: Siehe Anlage.**

Die erneute Klage umfasst 16 Kapitel auf 42 Seiten zusätzlich zu ausführlichen Beweisunterlagen, die 3 große Ordner füllen. Angeboten werden außerdem  
> > > hochqualifizierte Zeugenaussagen und  
> > > Original-Beweisunterlagen aus dem Archiv der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation.

Um Beachtung wird gebeten.

**Für den Beklagten gibt es keine Alternative zu einem Moratorium (Stundung der Krankenversicherungsbeiträge) bis zur gerichtlichen Klärung von Rehabilitierung und Schadenersatz.**

Velbert, 05.08.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte) mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

**Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

**Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs-und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib-und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

In der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012 mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt

02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert

03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation

04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen

05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört

06. Beklagter stellt folgende Anträge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am 16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte

09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar

10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung.

Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!

11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetze wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention
15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes

24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung

25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat, wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen, wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)

Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagentarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung, sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung, Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert, Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter Verantwortung des deutschen Staates  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert  
Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen: Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

> > > Siehe oben